



Kinderschutzbericht

Kreis Herzogtum Lauenburg

2015 und 2016

KuK, Fachstellen Kinderschutz

*zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung*

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

☎ 04541/888585

E-Mail: spangemacher@kreis-rz.de

Meiereistraße 3

21493 Schwarzenbek

☎ 04151/842012

E-Mail: thomas@kreis-rz.de

www.kinderschutz-rz.de

in Zusammenarbeit mit

- Frühe Hilfen-Koordinatorin
- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Erziehungsberatungsstellen (EB) – *Geesthacht, Ratzeburg*
- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg - *Schwarzenbek und Lauenburg*
- Fachdienste Soziale Dienste (ASD)
- Pflegekinderdienst- und Adoptionsvermittlung (PKA)
- Fachdienst Amtsvormundschaften (AV) und -pflegschaften
- Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen
- Polizeidirektion Ratzeburg



Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Teil 1 - Allgemeine Erläuterungen und Definition	- 3 -
1. Einleitung	- 3 -
2. Gesetzliche Grundlagen	- 4 -
3. Begriffsbestimmungen	- 12 -
3.1. Formen von Kindesmisshandlungen	- 13 -
3.2. Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?	- 15 -
3.3. Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung	- 17 -
3.4. Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a / 8b SGB VIII	- 18 -
4. Grundsätze und Haltungen in der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg	- 18 -
5. Konzepte	- 20 -
5.1. Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen	- 20 -
5.2. Neu eingeführte Leitlinien und Angebote 2015 – 2016	- 20 -
Teil 2 - Aktuelle Zahlen und Entwicklungen	- 21 -
6. Aus der Einzelfallarbeit	- 21 -
6.1. Fachstellen Kinderschutz (KuK)	- 21 -
6.2. Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen	- 23 -
6.3. Fachdienste Soziale Dienste	- 25 -
6.3.1. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	- 25 -
6.3.2. Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)	- 33 -
6.4. Frühe Hilfen	- 34 -
6.5. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft	- 36 -
6.6. Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	- 37 -
7. Fallunabhängige Aktivitäten	- 38 -
7.1. Frühe Hilfen	- 38 -
7.2. Präventionsangebote	- 40 -
7.3. Fort- und Weiterbildung	- 42 -
7.4. Trägervereinbarungen	- 43 -
7.5. Öffentlichkeitsarbeit	- 43 -
7.6. Materialsammlung	- 43 -
7.7. Qualitätssicherung/Konzeptentwicklung	- 44 -
7.7.1. Krisen- und Risikomanagement im Kinderschutz in der Kreisverwaltung	- 45 -
7.7.2. Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes im Umgang mit Kindeswohlgefährdung	- 45 -
7.7.3. Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit sexueller Gewalt in Institutionen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte	- 45 -
8. Kinderschutznetzwerk im Kreis Herzogtum Lauenburg	- 45 -
8.1. Gesamtstruktur Netzwerke für Familien	- 45 -
8.2. Netzwerke Frühe Hilfen	- 47 -
8.3. Facharbeitsgruppe Kinderschutz	- 48 -
8.4. Kooperationskreise Kinderschutz	- 49 -
8.5. Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein ...	- 50 -
8.6. Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden	- 51 -
9. Vorhaben 2017 und Entwicklungsmöglichkeiten	- 56 -
10. Anhang	- 58 -
a) Netzwerk Frühe Hilfen – Gesamtübersicht	- 58 -
b) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2004-2016	- 59 -
c) Facharbeitsgruppe Kinderschutz	- 60 -
d) Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd	- 62 -
e) Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzges. und Jugendschutz-Leitungsebene ...	- 70 -

Teil 1 Allgemeine Erläuterungen und Definition

1. EINLEITUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg versteht Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe mehrerer Fachdienste und Institutionen. Aus diesem Grund wird der „Kinderschutzbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg“ seit 2009 in dieser erweiterten Struktur aufgelegt.

Weiterer Anlass für die erweiterte Berichtsführung ist das Landeskinderschutzgesetz, welches eine differenzierte Berichterstattung von den Kreisen erwartet (§ 3 Abs. 5 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein).

Die Ziele des Kinderschutzberichtes sind:

- seit dem Jahr 2013/2014 regelmäßig das Thema Kinderschutz in der Gesamtsicht in den Blick zu nehmen,
- der Öffentlichkeit und Politik gegenüber die Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg transparent zu machen,
- weitere Entwicklungen bedarfsgerecht zu planen.

Der Bericht ist in zwei übergeordnete Teile gegliedert:

Im ersten Teil sind gesetzliche Grundlagen und allgemeine Erläuterungen aufgeführt. Außerdem wird der Versuch unternommen, Begriffsdefinitionen zu bestimmen. Begriffe wie „Kindeswohl“ sind in ihrer Definition immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen, daher sind sie nur punktuell und in der Diskussion bestimmbar.

Mit dem vorliegenden Bericht wagen wir den Versuch, mit Wertschätzung aller Pluralität und Unterschiedlichkeit in den Haltungen, Herangehens- und Arbeitsweisen gleichzeitig gemeinsame Bestimmungen vorzunehmen.

Der zweite Teil berichtet über aktuelle Zahlen in der Einzelfallarbeit sowie fallunabhängige Maßnahmen und Aktivitäten der jeweiligen Fachdienste und der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Bereich Kinderschutz, so wie sie zum Zeitpunkt der Berichterstellung mitgeteilt wurden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Bericht selbstverständlich nicht alle Aktivitäten wiedergibt, die im Kreis Herzogtum Lauenburg von Fachkräften zum Schutz von Familien und Kindern geleistet werden. In diesem Bericht wird zusammengefasst, wie die Kreisverwaltung ihren Kinderschutzauftrag umsetzt.

Der Bericht ist auch ergänzt durch und abgestimmt mit der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (Schwarzenbek und Lauenburg/E.), da diese seit 2002 durch die Umsetzung des Konzeptes „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis maßgeblich an Ausbau und Qualifizierung der Kinderschutzarbeit beteiligt ist.

Aus den Adressenlisten der Aktiven¹ in den Kooperationskreisen Kinderschutz wird deutlich, wie viele Fachkräfte und Institutionen sich auch außerhalb der Kreisverwaltung für den Kinderschutz engagieren.

In der Beschreibung von Aufgaben und Zahlen aus der Einzelfallarbeit einzelner Fachdienste in Kapitel 6 sind diese jeweils unter folgenden Überschriften gegliedert:

- Gesetzliche Grundlagen
- Inhalte der Arbeit mit dem Fokus Kinderschutz
- personelle Ausstattung
- Zahlen aus der Einzelfallarbeit bzw. den fallübergeordneten Aktivitäten.

¹ Adressliste der Aktiven unter Anhang 10. b)

Die abgefragten Angaben im Bereich der Einzelfallstatistiken sind so ausgewählt, dass sie:

- soweit möglich an die bereits vorhandenen Statistiken anknüpfen,
- wenig zusätzlichen Arbeitsaufwand erzeugen,
- den Anforderungen des Landeskinderschutzberichtes und des Bundeskinderschutzgesetzes entsprechen sowie
- den gängigen Standards für Kinderschutzberichte im Land Schleswig-Holstein entsprechen.

Der vorliegende Bericht wurde im Abstimmungsverfahren mit den verschiedenen Fachdienstleiterinnen, dem Leiter der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Schwarzenbek sowie den Polizeidienststellen des Kreises abgestimmt. Er ist somit ein Gemeinschaftsprodukt der verschiedenen in der Kinderschutzarbeit aktiven Fachkräfte dieser Arbeitsbereiche.

Der Text zum ersten Teil wurde von der Fachstelle Kinderschutz vorgeschlagen und speist sich insbesondere aus den vorhandenen abgestimmten Konzepten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Ergänzungs- und Änderungsanliegen aus allen Fachdiensten zu diesem Vorschlag wurden eingefügt und die so entstandene neue Fassung erneut abgestimmt.

Auf Anregung der Polizeidirektion sind seit 2010 in Kapitel 8.6. die Strafverfolgungsbehörden als Schnittstelle eingefügt.

Nach Beschluss von Führungs- und Steuerungskräften der Jugendhilfe im Januar 2010 wird dies auf Antrag auch anderen relevanten Schnittstellenpartnern ermöglicht. Anträge hierzu sind bei der Fachstelle Kinderschutz zu stellen und werden jeweils zum Anfang des neuen Jahres für das zurückliegende Berichtsjahr abgestimmt.

Umfang und Inhalt dieses Berichtes machen deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sowie die Unterstützung von Eltern im Kreis Herzogtum Lauenburg mit hohem und fachlich qualifiziertem Engagement umgesetzt werden.

Wir danken an dieser Stelle allen Fachkräften für ihr Engagement im Kinderschutz sowie der Politik für die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen!

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Eltern auf ihren Wunsch hin bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder begleitend zu unterstützen. Gleichzeitig soll die Jugendhilfe Eltern aktiv zur Annahme von Unterstützung motivieren oder – insofern dies nicht gelingt – sie in letzter Konsequenz gerichtlich durchsetzen, wenn dies notwendig erscheint, um ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf kleine Teilbereiche der Jugendhilfe, die mit den Titeln „Kinderschutzarbeit“ und „Frühe Hilfen“ überschrieben werden können.

Die grundlegenden Verhältnisse zwischen elterlichen Rechten und den Eingriffsrechten bzw. -pflichten der staatlichen Gemeinschaft sind in folgenden Artikeln des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt:

Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 Abs. 2 BGB

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhalts

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Gleichzeitig wird in Absatz 3 auch der Schutzauftrag formuliert:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aus weiteren Paragraphen des SGB VIII lassen sich außerdem zusammenfassend folgende Grundprinzipien für die Kinderschutzarbeit in der Jugendhilfe formulieren:

- Eltern und Kinder sind Leistungsberechtigte
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Hilfe vor Eingriff (§ 8a SGB VIII).

Im Oktober 2005 wurde der so genannte „Kinderschutzparagraph“ in das Achte Sozialgesetzbuch eingefügt, mit welchem ein bestimmtes Vorgehen in Kinderschutzfällen sowie das Schließen von Trägervereinbarungen für den Umgang mit Verdachtsfällen geregelt werden. Dieser wurde mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 geändert und erweitert:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtli-

chen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personen-sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fach-

richtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ wurde im November 2007 als bundesweit erstes Kinderschutzgesetz dieser Art verabschiedet und ist seit 1. April 2008 in Kraft. Das Gesetz umfasst das gesamte System aus Prävention, Frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie Interventionsmaßnahmen:

Artikel 1**Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein**Erster TeilGrundlagen§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.
- (3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

§ 2 Grundsätze des Kinderschutzes

- (1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.
- (4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur sofortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

§ 3 Aufgaben der Jugendämter

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.
- (2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.
- (3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.
- (4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

Zweiter TeilInformation, Aufklärung, Förderung§ 4 Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien

- (1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort

ausgestaltet sein.

- (2) Das Land insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.
- (3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Familienbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

Dritter Teil

Leistungen, Hilfen

§ 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

- (1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. ...

Vierter Teil

Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
 1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
 4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
 5. die Staatsanwaltschaften.
 Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte, sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG)

§ 7a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

- (1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVObI. SH S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfzehn Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:
 1. Vor- und Familienname des Kindes,
 2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
 3. Tag der Geburt des Kindes,
 4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
 5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
 6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.
- (4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfeinhalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.
- (5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:
 1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
 2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.
 Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.
- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatzes 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Zum 1.1.2012 trat das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen BKiSchG). Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen (Artikelgesetz):

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen in anderen Gesetzen

Im Folgenden die wichtigsten Passagen:

KKG:

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in

den ersten Lebensjahren informiert werden.

- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
7. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 8. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 9. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 10. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 11. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 12. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 13. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so

sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) ...
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ...Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Dieser Kinderschutzbericht informiert darüber, wie die Umsetzung dieser Gesetze durch die Kreisverwaltung im Kreis Herzogtum Lauenburg geschieht.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen im Kinderschutz sind immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen.

Eine Gruppe von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes unseres Kreises hat sich im Zeitraum August 2002 bis Januar 2003 mehrfach zusammengesetzt und Begriffsbestimmungen und Vorgehensweisen im Kinderschutz diskutiert und formuliert. Danach wurden die Ergebnisse mit Führungskräften und weiteren Fachkräften innerhalb und außerhalb unseres Kreises abgestimmt. Im Jahr 2009 wurden sie unter Einbindung aller ASD-Fachkräfte (schriftliche Befragung) erneut reflektiert und angepasst.

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung liegen dem Kreis keine weiteren schriftlich formulierten Begriffsbestimmungen und Handlungsleitlinien vor. Daher sind die folgenden Texte maßgeblich den „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, Stand 2016, entnommen.

Ergänzungs- und Änderungsanliegen der anderen beteiligten Fachdienstleitungen und der Leitung der Integrierten Beratungsstelle werden berücksichtigt.

3.1. Formen von Kindesmisshandlungen

Psychische Misshandlung

ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.

Formen sind z. B.:

- Ablehnung, Herabsetzen
- Überforderung
- Ängstigen, Terrorisieren
- Isolieren
- Ausbeutung, für eigene Bedürfnisse missbrauchen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung

Auswirkungen sind z. B.:

- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

Körperliche Misshandlungen

sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.

Formen sind z. B.:

- einzelner Schlag mit der Hand
- Prügeln
- Festhalten und Würgen
- gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, (Küchen-)Gegenständen und Waffen

Auswirkungen sind z. B.:

- Blutergüsse und Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen und Verbrennungen
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

Hier sind grundsätzlich zwei Gründe zu unterscheiden:

- gezielte Gewaltausübung, z. B.:
exzessive Kontrollmaßnahmen, die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden
- impulsive und reaktive Gewalttätigkeit:
vor allem in zugespitzten Stress-Situationen, es kommt zu einem Kontrollverlust als Folge der affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“ (blinde Wut, außer sich geraten)

Kindesvernachlässigung

ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.

Formen sind z. B.:

- materielle und seelische Grundbedürfnisse eines Kindes werden nicht befriedigt
- unangemessene Ernährung, Pflege und Unterkunft

- ungenügender Schutz vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren
- ungenügende emotionale, erzieherische und schulische Förderung

Auswirkungen sind z. B.:

- erhebliche körperlich-seelische Beeinträchtigungen (Pflegeschieden, Wachstumsstörungen, Untergewicht)
- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- hohes Krankheits- und Todesrisiko (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen)
- Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

Die Vernachlässigung von Kindern ist im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (Grundstörung in der Identitätsbildung mit der Folge unsicher-ambivalenter Beziehungsmuster), in der es in zugespitzten Krisensituationen häufig auch zu körperlichen Misshandlungen kommt. Vernachlässigung, insbesondere in Lebensverhältnissen sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, Deklassierung und Ausgrenzung), stellt die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen sind z. B.:

- Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
- exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
- manuelle genitale Fremdstimulation
- oraler, analer oder genitaler Verkehr
- Nötigung zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen sind z. B.:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
- Beeinträchtigung in der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit
- selbstverletzendes Verhalten, Suizid
- Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen
- Amnesie

Mögliche Motivationsgründe:

- Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
- emotionale Bedürftigkeit
- unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

Häusliche Gewalt

Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern gemeint. Forschungen haben ergeben, dass andauernde häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern verursacht.²

² Vgl. Philomena Strasser: "Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder", Studienverlag, Innsbruck 2001

Mögliche Auswirkungen:

- eigene Ausübung von Gewalt gegen Schwächere
- Entwicklung von Überlebens- und Abwehrmechanismen, die die Entwicklung erheblich beeinträchtigen
- Parentifizierung durch Kompensation der Einschränkungen, welche ggf. vom misshandelten Elternteil gelebt werden
- Unterbrechung der Autonomiebestrebungen durch die Belastung mit Schuldgefühlen
- Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten
- nachhaltige gesundheitliche Schädigungen durch ständigen Zustand von Angst, Anspannung und Überforderung.

3.2. Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht nach Prof. Dr. Reinhard Schone³ aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts,
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach Reinhart Wolff⁴ stellt Kindeswohlgefährdung in der Regel eine Kombination verschiedener Schädigungen dar:

mit typischen Verletzungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen

- in Verhältnissen der Benachteiligung und Isolation
- mit einem typischen Verhalten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- mit typischer Hilfeabwehr und Konfliktdynamik von in der Regel
 - unfreiwillig Betroffenen
 - Leistungsberechtigten
 - Klienten/-innen im Verhältnis zu den professionellen Meso-Systemen.

Grundsätzlich ist „Kindeswohlgefährdung“ daher kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, eine soziokulturelle Problemdiskussion und ein Bewertungskonflikt. Das Feststellen einer Kindeswohlgefährdung kann daher immer nur im Zusammenwirken von Eltern, Kindern und mehreren Fachkräften gelingen.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie in den Trägervereinbarungen, die vom Kreis im Kontext des § 8a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen getroffen wurden, werden folgende Anhaltspunkte als Orientierung für eine zu prüfende Kindeswohlgefährdung benannt:

³ Vortrag zur Konferenz der Fachkräfte „Qualitätsentwicklung in der Fachberatung“,

„Hilfe und Kontrolle als Bestandteile fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe“, Hannover, 12. Mai 2009

⁴ Vortrag auf der Qualitätsentwicklungswerkstatt des Kinderschutzclusters 1 „Aus Fehlern lernen: Qualitätsmanagement im Kinderschutz“, Praxisuniversität: „Zur Theorie der Kindesmisshandlung – eine multidisziplinäre Einführung“, Rendsburg, 10. November 2009

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten.

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

d) Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. jeglichem Spielzeug des Kindes.

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes/Jugendlichen.

In der Diskussion bei der Entstehung des Berichtes wurde deutlich, dass die Verwendung der Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutzfall“ zum Teil unterschiedlich ist.

Ob sich aus Anhaltspunkten eine drohende Gefährdung ableiten lässt, ist, wie oben beschrieben, nur in einem Prozess gemeinsam mit Eltern, Kindern und verschiedenen Fachkräften bestimmbar. Ein Instrument hierzu ist die Sicherheitseinschätzung.

3.3. Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung

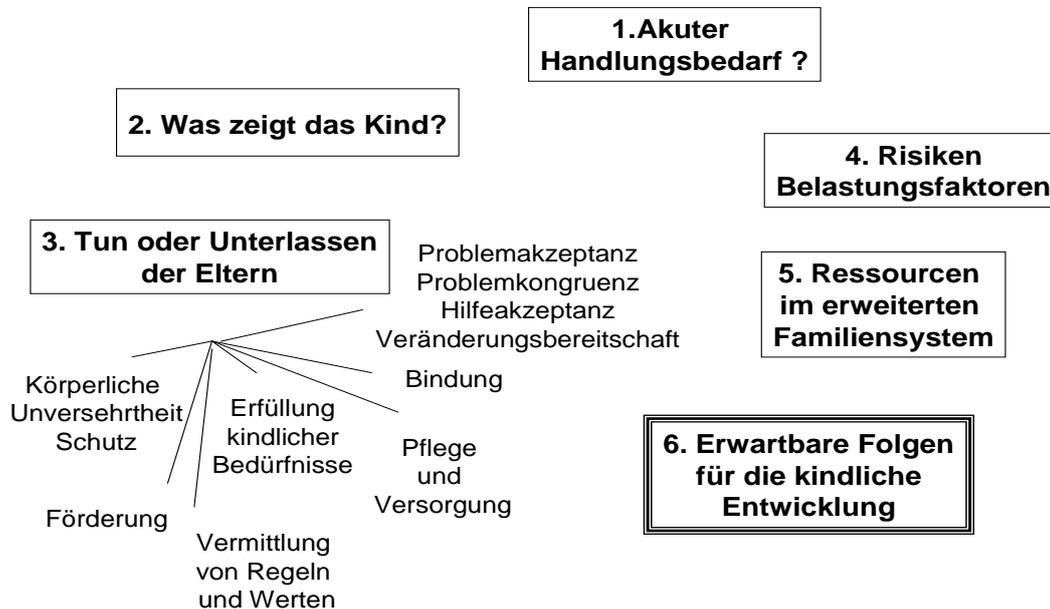
Die vom Gesetzgeber in § 8a SGB VIII geforderte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist immer nur ein Baustein in der Fallarbeit in Kinderschutzfällen.

Außerdem ist die Einschätzung nur eine Momentaufnahme, die nach fachlichen sozialpädagogischen Standards und auf der Grundlage eigener Erfahrungen getroffen wird. Sie kann sich jederzeit als falsch erweisen und wird daher regelmäßig reflektiert und überprüft.

Die Gefährdungseinschätzung und der konkrete Schutz der Kinder und Jugendlichen laufen parallel, indem die wahrgenommenen Risiken den Eltern „übersetzt“ werden und mit ihnen gemeinsam an Veränderungen gearbeitet wird.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie in den vom Kreis empfohlenen Leitlinien für Kindertagesstätten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wird folgende Struktur für das Treffen einer punktuellen Sicherheitseinschätzung vorgeschrieben bzw. empfohlen:

Einschätzungsaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung



1) Akuter Handlungsbedarf

Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen?
Deutliche, reflektierte Willensbekundung eines Kindes/Jugendlichen?

2) Was zeigt das Kind/ der/die Jugendliche?

Werden die individuellen (Entwicklungs-)Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen befriedigt?
Bedürfnis nach Existenz/sozialer Bindung/Wachstum/Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes/Jugendlichen

3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen verletzen/verletzen oder schädigen/schädigen das Kind/den Jugendlichen?
Einschätzung der Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit und Schutz, Bindung, Erfüllung kindlicher Bedürfnisse, Pflege und Versorgung, Vermittlung von Regeln und Werten, Förderung Problemazeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz, Veränderungsbereitschaft

4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren

Welche Eigenheiten der Kinder/Jugendlichen, der Eltern, des familiären Kontextes sowie des sozialen Umfeldes werden als Risikofaktoren bewertet?
Allgemeine und spezifische Belastungsfaktoren personenbezogen, sozial, ökologisch/ aktuell und biografisch

5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren könnten zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung bzw. des Risikos aktiviert werden?

Personenbezogene (Eltern, Kind, weitere Bezugspersonen), soziale, ökologische Ressourcen

6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Wie werden die vorhandenen oder die bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

3.4. Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a / 8b SGB VIII

Jede Fachkraft, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat, hat Anspruch auf eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen macht und unsicher ist, welche nächsten Handlungsschritte sinnvoll und angemessen sind.

Professionelle Fachkräfte der Jugendhilfe mit zusätzlicher Qualifizierung unterstützen beratend andere Fachkräfte

- für das Gelingen der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern in zu prüfenden Gefährdungssituationen.
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
- für das Gelingen ggf. notwendiger Vernetzung mit anderen Professionen und Institutionen.

In der Fachdiskussion⁵ wird überwiegend die Position vertreten, dass die zur Beratung hinzuzuziehende Fachkraft keine Vorannahmen zu dem zu beratenden Fall haben darf.

Bezogen auf die Qualifikation definiert der Kreis Herzogtum Lauenburg alle ASD-Fachkräfte und Mitarbeitenden der Erziehungsberatungsstellen als Kinderschutzfachkräfte, die sich durch Berufspraxis, Fort- und Weiterbildung für die Arbeit in Kinderschutzfällen qualifiziert haben. Neue Fachkräfte im ASD werden durch eine Grundlagenfortbildung auf die Arbeit in Kinderschutzfällen vorbereitet und haben für die Einarbeitung eine erfahrene ASD-Fachkraft als festen Partner/feste Partnerin an der Seite.

Für die Hinzuziehung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII stehen sie im Regelfall aber nicht zur Verfügung, um die geforderte Neutralität der Beratung im Sinne des Gesetzes nicht zu gefährden.

Die Träger entscheiden eigenverantwortlich, wen sie im Sinne des § 8a SGB VIII als „insoweit erfahrene Fachkraft“ definieren, die dann intern für das Kollegium als beratende Unterstützung in Kinderschutzfällen genutzt werden kann.

Der Kreis stellt allen Professionellen im Kreis Herzogtum Lauenburg mit den Fachstellen Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für die punktuelle Beratung und Sicherheitseinschätzung sowie für aktive Unterstützung in akuten Krisen zur Verfügung.

4. GRUNDSÄTZE UND HALTUNGEN IN DER KINDERSCHUTZARBEIT IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Gespeist aus den vorhandenen Konzepten und geführten Diskussionen in den verschiedenen Fachgruppen und Arbeitskreisen lassen sich aus Sicht der Fachstelle Kinderschutz grundsätzliche Haltungen in der Kinderschutzarbeit des Kreises Herzogtum herausbilden.

Sie werden sinngemäß in dieser Form auf den zahlreichen Fortbildungen für Fachkräfte im Kontext des § 8a SGB VIII im Kreis Herzogtum Lauenburg vermittelt.

⁵ Vgl. Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren: „Die 'insoweit erfahrene Fachkraft' - Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII“, www.kinderschutz-zentren.de; vgl. Institut für soziale Arbeit e. V.: „Fachliche Standards für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft nach § 8 a SGB VIII“, www.isa-muenster.de

**Hilfreiche Haltungen in der Kinderschutzarbeit;
Stichworte aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg:**

Familien sind das primäre Kinderschutzsystem.

Kinder zu schützen heißt deshalb immer auch Eltern zu unterstützen.

Wir können nicht generell verhindern, dass Kinder und Jugendliche Gewalt erfahren.

1. Der wirksamste Kinderschutz gelingt, wenn wir die Eltern mit ins Boot holen. Wir müssen uns ggf. Zeit nehmen, um systemische Zusammenhänge für das Entstehen der Krise in der Familie zu verstehen.
2. Wesentlicher Bestandteil der Kinderschutzarbeit sind das Kennenlernen und die Einbeziehung der kindlichen Perspektive.
3. Ziel in der Arbeit ist es unter anderem, dass Kinder/Jugendliche und Eltern möglichst viele Selbstwirksamkeitserfahrungen sammeln:
Ich kann etwas bewegen. / Ich bin wertvoll. / Ich werde gesehen.
4. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtsgüter hat der Kinderschutz im Zweifelsfall Vorrecht vor Elternwillen.
5. In Krisen ist es auch Aufgabe des Hilfesystems, Orientierung zu geben und Führung zu übernehmen.
6. Dabei achten wir darauf, die Selbstbestimmung der Familien möglichst gar nicht und, wenn nötig, so wenig wie möglich zu verletzen und Eltern nicht zur Regression einzuladen.
7. Alle Interventionen werden, soweit möglich, nur im Tempo des Kindes/Jugendlichen bzw. der Familie durchgeführt.
8. Für die Datensammlung und Interventionen gegen oder ohne Wissen der Eltern gilt der Grundsatz: So viel – bzw. so wenig –, wie rechtlich abgesichert und zur Erfüllung der Aufgabe notwendig.
9. Notwendige Explorationen und Einschätzungen werden sorgfältig dokumentiert. Aussagen von betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst mit wörtlicher Rede und Kontext notiert.
10. Schützende Bezugspersonen werden gestützt.
11. Wenn es sinnvoll erscheint, wird an der Seite des Kindes/Jugendlichen eine professionelle Bezugsperson installiert, welche die Aufgabe hat, die Sichtweisen des Kindes/Jugendlichen einzubringen und ihm die Schritte der Hilfeplanung zu übersetzen.
12. Bei der Bewertung und Einschätzung
 - werden verschiedene Hypothesen wertgeschätzt,
 - wird der Blick neben den Gefährdungslagen auch gezielt auf Ressourcen und ggf. das erweiterte Bezugssystem der Familie geworfen.
13. Widerstände werden als Instrument der Familie zur Erhaltung der Selbstbestimmung positiv bewertet. Fachkräfte haben dann die Aufgabe, die Familie ggf. zu einem notwendigen Veränderungsprozess zu motivieren.
14. Gewalt wird offen kommuniziert, über Folgen für die kindliche Entwicklung wird informiert.
15. Erforderliche Schritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung werden den Eltern und sonst an der Hilfeplanung Beteiligten so benannt, dass sie versteh-, realisier- und überprüfbar sind. Dabei wird Unterstützung angeboten und Zutrauen in das Gelingen vermittelt.
16. In der Regel gilt der Grundsatz „*hurry slowly*“. In akuten Krisen wird die „Chance der ersten Stunde“ genutzt.
17. In der Kinderschutzarbeit müssen auch die Fachkräfte gut für sich sorgen. Die Teilnahme an Supervision und das Erlernen von Techniken zur Distanzierung sind erforderlich.
18. Keine Fachkraft allein kann Kinder/Jugendliche vor Gewalt schützen. Gelungene Kooperation heißt nicht, dass sich alle immer einig sind. Unterschiedliche Herangehensweisen werden wertgeschätzt.
19. Auch professionelle Fachkräfte sind nicht vor Fehleinschätzungen gefeit; das Risiko für Fehleinschätzungen und -verhalten wird größer in Krisen oder unter Stress.

Bei Krisen oder größeren Konflikten im Helfersystem ist eine fallunabhängige Fachkraft zur Moderation und Beratung des Helfersystems hinzuzuziehen.

20. Das Vertrauen der Eltern und Kinder/Jugendlichen zu gewinnen ist der beste Kinderschutz! Gleichzeitig muss die Umsetzung von Vereinbarungen beim Vorliegen von Risiken überprüft werden.
21. Ziel jeder Kinderschutzarbeit ist auch das Stärken der Familie.
22. Gelingt die Zusammenarbeit mit den Eltern schwer, reflektieren wir:
Wie gehen wir auf die Eltern zu, ist das tatsächlich auch ein Angebot?
Was haben wir dazu beigetragen, dass die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind?
23. Gute Kinderschutzarbeit hat gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Blick.

5. KONZEPTE

5.1. Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen

Folgende bis heute wirksame Konzepte im Bereich Kinderschutz sind schon vor 2015 im Kreis Herzogtum Lauenburg entstanden und können bei der Fachstelle Kinderschutz abgerufen werden:

- Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2001)
- Ausdifferenzierung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2004 / 08)
- „Sicher, stark und selbstbewusst“, Präventionsprojekt zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor sexueller Gewalt für Grund- und Förderschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg (2005)
- „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten“, Schnittstelle: unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg (2006)
- „Gesunde Zukunft“, Projektbeschreibung für den Aufbau von: „Frühe Hilfen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg (2007)
- Konzept der Anlaufstelle *Alpha* (2008)
- Konzept für den Aufbau von: „Offene Räume für Familien“ (2008)
- Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2008)
- Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Überarbeitung von 2004/ Überarbeitung von 2016)
- „Geschäftsordnung der Kooperationskreise Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (2008)
- „Frühe Hilfen für eine *Gesunde Zukunft* im Kreis Herzogtum Lauenburg“, Angebote und Qualitätssicherung (ab 2010)
- Tabelle zur Qualitätssicherung im Kinderschutz. Verbindliche Strukturen im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Faltblatt mit Erklärungen zu Abläufen § 7a GDG (S-H.)
- Leitlinien für Schulen
- Falllabore (2011 – 2015)
- Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen
- Kinderkontaktkiste
- Fachliche Empfehlungen zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (InSoFa)

5.2. Neu eingeführte Leitlinien und Angebote 2015 – 2016

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Konzepte bzw. Angebote eingeführt.

Teil 2**Aktuelle Zahlen und Entwicklungen****6. AUS DER EINZELFALLARBEIT**

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen im Kinderschutz relevanten Arbeitsbereiche der Kreisverwaltung und der Integrierten Beratungsstelle beschrieben und Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 aus der Fallarbeit präsentiert.

Wie im ersten Teil beschrieben, sind Definitionsfragen im Kinderschutz immer auch von Bewertungen abhängig, die wiederum nicht objektiv sind. Eine breitere und vertiefende Diskussion darüber, wie die Mitarbeitenden in der Statistik einzelne Merkmale bewerten, muss daher fortlaufend geführt werden und bleibt gleichwohl nur begrenzt objektivierbar.

Im Aufbau der folgenden Kapitel finden Sie jeweils in gleicher Reihenfolge:

- Gesetzliche Grundlagen für die jeweilige Tätigkeit,
- Inhalte der Arbeit mit dem Fokus Kinderschutz,
- personelle Ausstattung,
- Fallzahlen.

6.1. Fachstellen Kinderschutz (KuK)

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Fachstellen Kinderschutz sind der § 8a/8b SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz.

Die Fachstellen Kinderschutz haben in Bezug auf die Umsetzung aller im Kinderschutz relevanten Gesetze eine steuernde, vermittelnde und prozessfördernde Funktion.

Zusammen mit den Fachberatungen für Kinderschutz in den Erziehungsberatungsstellen wurde zunächst eine Fachstelle Kinderschutz (KuK) des Fachbereichs Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Mai 2002 eingerichtet. Der Dienstsitz ist seit Mitte 2011 geteilt in Ratzeburg und Geesthacht, seit März 2015 kam Schwarzenbek als Dienstsitz hinzu.

Die Arbeitsinhalte der Fachstellen ergeben sich aus der Umsetzung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“, welches 2001 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde.

Übersicht über die verschiedenen ArbeitsbereicheFachberatung

- Fachberatung für ASD-Kollegen/-innen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte in Kitas, Sozialpädagogen/-innen, Ärzte/-innen und andere Fachkräfte
- punktuelle telefonische Fachberatung für Privatpersonen
- fallbegleitende Unterstützung des/der fallkoordinierenden Bezirkssozialarbeiters/-in des ASD
- Unterstützung bei der Vernetzung zuständiger Dienste

Vernetzung

- Geschäftsführung der Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd
- Konzeptentwicklung
- Auswertung durchgeführter Hilfeverläufe
- Vorschläge zur weiteren Optimierung der Kinderschutzarbeit

Fortbildung/Prävention

- Unterstützung bei Planung und Durchführung von schulischen Präventionsprojekten
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Institutionen
- Organisation von Fortbildungsangeboten/Fachveranstaltungen
- Materialsammlung zur Thematik/Bücherkisten/Unterrichtsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit

In der Einzelfallarbeit haben die Fachstellen ausschließlich beratende Funktion.

Das Angebot einer kostenlosen Fachberatung richtet sich an alle Menschen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und sich in diesem Kontext Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen.

In dieser Funktion steht sie **allen Fachkräften innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung** als „*insoweit erfahrene Fachkraft*“ im Sinne des § 8a und 8b SGB VIII und § 4 KKG für eine punktuelle Unterstützung zur Verfügung. Sie gibt Hilfestellung beim Fallverstehen und bei der Bewertung der zu prüfenden Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen die Einbeziehung des ASD noch nicht angemessen erscheint, und empfiehlt mögliche und ggf. notwendige Handlungsschritte.

Bei **Krisen größerer Systeme**, die durch vermutete Beziehungsgewalt gegen Kinder ausgelöst sind, unterstützt sie die Fachkräfte der beteiligten Institutionen bei der Interventionsplanung und Information der Öffentlichkeit.

Innerhalb der Kreisverwaltung unterstützt sie fallkoordinierende Fachkräfte des ASD auch fallbegleitend und macht in diesem Rahmen folgende Angebote:

- Fachberatung zu Fallverstehen, Risikoeinschätzung und Hilfe- bzw. Interventionsplanung
- Moderation von oder Teilnahme an Helferkonferenzen oder Hilfesgesprächen
- begleitende Unterstützung (z. B. bei einem Hausbesuch)
- Durchführung von Handlungsexplorationen
- Teilnahme und Führung von Öffnungsgesprächen
- Prozessförderung bei Kooperationsstörungen im Helfersystem
- Teilnahme an Hilfeplankonferenzen gemäß § 36 SGB VIII
- Reflexion von Fallverläufen
- Einzelsupervision.

Die Beratungen sind telefonisch oder persönlich möglich.

Für eine einmalige telefonische Kurzberatung stehen die Fachstellen auch Privatpersonen zur Verfügung.

Personelle Ausstattung

Für die Arbeit stehen bis Ende 2016 drei mal 19,5 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

Die drei Fachkräfte, welche die Stellen besetzen, haben neben der sozialpädagogischen bzw. psychologischen Grundausbildung jeweils spezifische therapeutische Zusatzausbildungen und jahrelange Erfahrung in der Kinderschutzarbeit, welche sie für diese Arbeit qualifizieren. Die notwendig gewordene Aufstockung der Ressourcen der Fachstellen Kinderschutz wurde möglich durch das Bundeskinderschutzgesetz, mit welchem die Kommunen gesetzlich verpflichtet wurden, die Möglichkeit der Fachberatung für alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu gewährleisten.

KuK Mitte ist in 2016 leider nicht besetzt. Die Anfragen werden von KuK Nord und Süd bearbeitet. KuK Süd ist ab dem 31.08.2016 bis zum Jahresende unbesetzt (aufgrund von Urlaubsanspruch und Zeitausgleich ist die Stelle von KuK Süd auch vor dem 31.08.2017 über Strecken nicht besetzt). Bis zum Jahresende steht kreisweit für die Arbeit eine halbe Stelle zur Verfügung.

In der folgenden Statistik sind die Fallzahlen von KuK Mitte leider nicht enthalten, da sie nicht zur Verfügung standen.

Fallzahlen Fachberatung durch *KuK* in 2015/2016⁶

Fallzahlen:

	gesamt	Nord	Süd
Anzahl der Kinderschutzfälle insgesamt	104 / 105	49 / 72	55 / 33
davon übernommen aus dem Vorjahr	1 / 1	1 / 1	0 / 0

⁶ Wo die Quersumme zu den einzelnen Angaben rechnerisch nicht mit der Gesamtsumme übereinstimmt, fehlen die entsprechenden Angaben, da sie aus Gründen des Vertrauensschutzes bei einer punktuellen Beratung nicht abgefragt wurden.

Institution der Rat suchenden Klienten/-innen:

	Nord	Süd
Kindertagesstätte/Tagespflege	16 / 22	14 / 5
Schule	7 / 11	8 / 3
Erziehungsberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst + sonst. Jugendamt	3 / 7	20 / 11
Sonst. Professionelle	17 / 22	9 / 9
Privatpersonen	6 / 10	4 / 5

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:

	Nord	Süd
Psychische Gewalt	15 / 22	8 / 4
Sexuelle Gewalt	16 / 28	26 / 9
Körperliche Gewalt	18 / 25	10 / 3
Vernachlässigung	22 / 26	9 / 2
Häusliche Gewalt	6 / 9	1 / 0
Institutionell	6 / 7	8 / 0
Selbstverletzend	1 / 3	2 / 0
Kind aggressiv	8 / 15	2 / 4
Anzeige	0 / 0	1 / 1

Kinder/Jugendliche im Fokus:

	Nord	Süd
Weiblich	39 / 66	45 / 29
Männlich	31 / 53	32 / 20
jünger als 3 Jahre	4 / 4	7 / 2
3 bis unter 6 Jahre	12 / 21	22 / 8
6 bis unter 9 Jahre	19 / 27	12 / 4
9 bis unter 12 Jahre	8 / 12	9 / 5
12 bis unter 15 Jahre	9 / 8	9 / 2
15 bis unter 18 Jahre	5 / 7	6 / 9
18 bis unter 21 Jahre	0 / 0	0 / 1

Art der Beratungsleistungen:

	Nord	Süd
Telefonberatung (mind. 15 ') / Mail	71 / 153	142 / 41
Persönliche Einzelkontakte	32 / 45	8 / 12
Helferkonferenzen/Teamberatungen	11 / 12	15 / 4
Öffnungsgespräche/Handlungsexploration/Hausbesuche	9 / 21	2 / 6
Schriftliche Stellungnahmen	0 / 0	1 / 1

6.2. Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen

Mit der Umsetzung des Konzeptes „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“, das seit 2001 in Kraft ist, wurde die dezentrale Struktur der Kinderschutzberatung im Landkreis beibehalten. Dieses Angebot gehörte auch zuvor zu den Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen (EBn), wurde mit der Umsetzung des Konzeptes jetzt aber zur expliziten Aufgabe. Die Beratungskapazitäten in den EBn wurden um jeweils ½ Stelle aufgestockt, um die für Kinderschutzfälle notwendigen Ressourcen an die Anforderungen des Konzeptes anzupassen. Durch die räumliche Nähe zur jeweiligen regionalen Beratungsstelle sollten die Zugangswege für Betroffene erleichtert werden. Jeweils eine Beratungsfachkraft aus den drei EBn ist als ständiges Mitglied in die Kinderschutzfacharbeitsgruppe des Landkreises delegiert, zu deren Aufgaben der Austausch zu fachbezogenen Themen, die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kinderschutz sowie die Beteiligung an der Fortentwicklung von Kinderschutzkonzepten gehört.

Alle Beratungskräfte in den EBn sind aufgrund ihrer Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (s. o.) qualifiziert. Somit kommt den EBn beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg eine herausgehobene Bedeutung zu. Durch die gleichzeitige Einrichtung der Fachstellen Kinderschutz (KuK) mit ihren Schwerpunkten Beratung und Fortbildung professioneller Fachkräfte ist trotz der Dezentralisierung eine enge Vernetzung der zuständigen Institutionen geschaffen worden.

Die EBn im Kreis haben ihren Standort in Ratzeburg (einschließlich Außenstelle Mölln), Schwarzenbek, Lauenburg/Elbe und Geesthacht (einschließlich Außenstelle Wentorf). Die EB Schwarzenbek/Lauenburg ist in freier, die EBn Geesthacht und Ratzeburg sind in öffentlicher Trägerschaft. Im Sinne des Konzeptes findet eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen statt.

Beratung und Therapie in Kinderschutzfällen sind Bestandteil der Erziehungsberatung, d.h. es besteht ein niedrigschwelliges hilfe- und familienorientiertes Angebot für Familien, in denen Kinder/Jugendliche von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Kindesmisshandlung und/oder Kindesvernachlässigung betroffen bzw. bedroht sind.

Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen sollen die Erziehungsfähigkeit Rat suchender Eltern stärken, die (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abwenden und die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessern helfen. In der Praxis bleibt die Mehrzahl der Kinderschutzfälle unterhalb der Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Insbesondere in diesem sensiblen Arbeitsbereich wird eine enge und klar definierte Zusammenarbeit mit anderen Diensten angestrebt. Die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt bei Vorhandensein einer akuten Kindeswohlgefährdung auch ohne Zustimmung der Familien entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (vgl. § 8a SGB VIII; s. o.).

Beratung für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Ein Bestandteil des Leistungsspektrums der EBn ist, dass Kinder und Jugendliche eine Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen können, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt wird (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII).

Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die EBn informieren regelmäßig Mütter und Väter über ihr Leistungsangebot im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Entwicklung von jungen Menschen – vom ersten Lebensmonat bis hin zur Adoleszenz.

In den vorhandenen verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz, den Kooperationskreisen im Landkreis, sind die EBn regelmäßig vertreten. Hier können die Teilnehmenden sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen.

Personelle Ausstattung

In den drei EBn des Landkreises sind alle Beraterinnen und Berater für die Beratung von Familien mit Gewaltproblemen qualifiziert. Insgesamt gibt es für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern seit dem 01.04.2009 jeweils 4,00 Planstellen, davon entfällt eine ½ Stelle auf die Kinderschutzfachkraft.

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen 2015 bis 2016

	Ges.	Nord	Mitte	Süd
--	-------------	------	-------	-----

Fallzahlen:

Anzahl der bearbeiteten Kinderschutzfälle insgesamt	536	203	197	136
Neuanmeldungen in den Jahren 2015 und 2016	400	148	158	94

Hilfe anregende Institution:

Junger Mensch selbst	14	3	9	2
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte	193	78	58	57
Schule/Kindertageseinrichtung	21	8	9	4
Sozialer Dienst und andere Institutionen	113	41	50	22
Gericht/Staatsanwaltschaft	21	6	12	3
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	14	5	9	0
Ehemalige Klienten/Bekannte	17	6	11	0
Sonstige	7	1	0	6

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:

(Mehrfachnennungen möglich)

Psychische Gewalt	187	59	71	57
Sexuelle Gewalt	66	6	50	10
Körperliche Gewalt	136	30	78	28
Vernachlässigung	105	58	34	13

Geschlecht / Alter des Kindes/Jugendlichen:

weiblich	215	85	84	46
männlich	195	63	74	48
jünger als 3 Jahre	51	11	18	21
3 bis unter 6 Jahre	89	33	40	16
6 bis unter 9 Jahre	77	26	24	27
9 bis unter 12 Jahre	69	31	21	15
12 bis unter 15 Jahre	61	30	22	9
15 bis unter 18 Jahre	51	16	30	5
18 bis unter 21 Jahre	5	1	3	1
21 bis unter 24 Jahre	0	0	0	0
kein Geburtsdatum bekannt	0	0	0	0
über 24 Jahre	0	0	0	0
anonym	0	0	0	0

Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation:

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	73	13	36	24
Herkunftsfamilie lebt teilweise oder ganz von ALG II, Sozialhilfe o.ä.	160	50	62	48

6.3. Fachdienste Soziale Dienste**6.3.1. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des ASD werden im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe“ dargestellt.

Die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer **doppelten Aufgabenstellung**:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern,
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention.

Per Gesetz besteht für den ASD eine **Garantenpflicht**, die auch nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Bei der Arbeit in Kinderschutzfällen kommt dem ASD daher eine besondere Position zu: *Er ist verpflichtet, jede angezeigte mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen sowie notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote zu organisieren und fortwährend zu überprüfen.*

Rechtlich basierte Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind dabei:

- Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt
- die Integrität der Familie so weit wie möglich erhalten, das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre
- der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen.
Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

Das Verwaltungshandeln basiert auf:

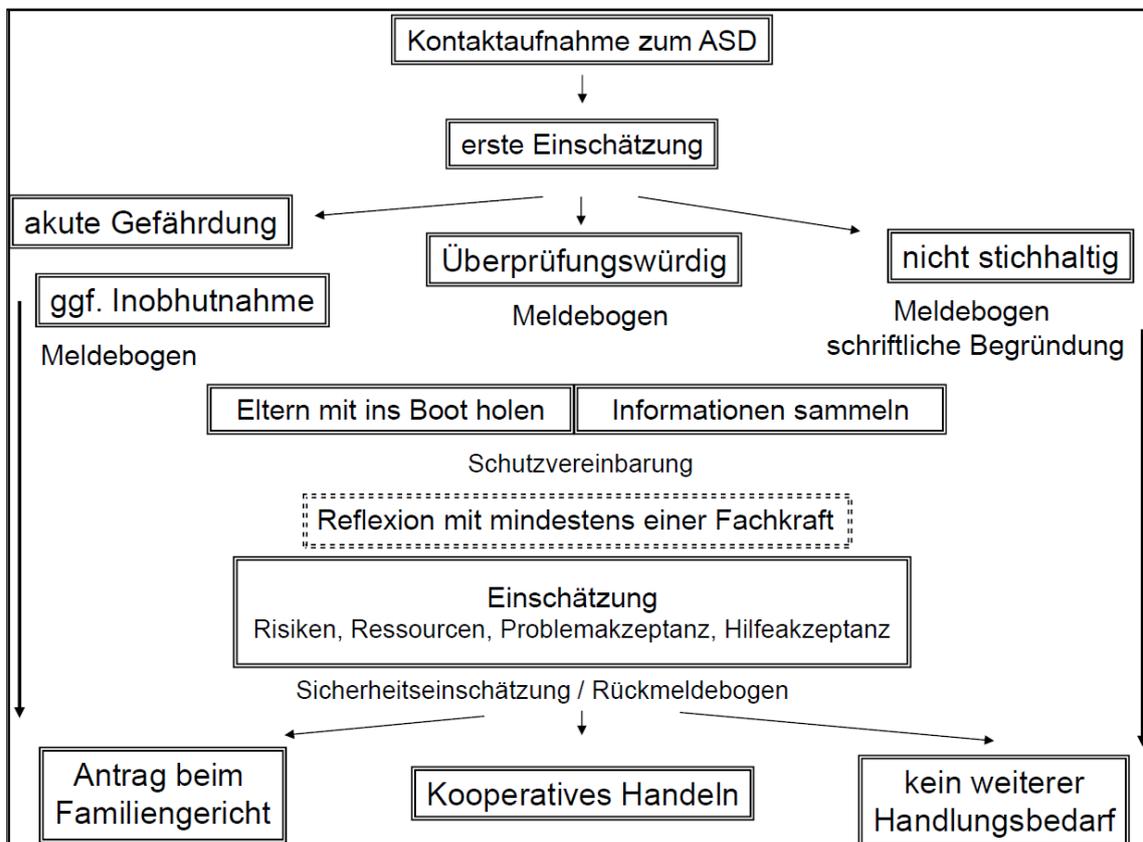
- Grundrechtsbindung
- staatlichem Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnis Normen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundenen Entscheidungen.

Sozialarbeiterische Kompetenz befähigt die Fachkraft, die Situation der Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und die Mitglieder der Familie darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat hierbei beratende, koordinierende und kontrollierende Funktion.

Das Hauptarbeitsinstrument ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern.

Für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg verbindliche Anordnungen sowie grobe und vertiefende Leitlinien seit 2004. Jede neue Fachkraft wird nach diesen für den Umgang mit zu prüfenden Kindeswohlgefährdungen geschult.

In der Grobstruktur wird im Kreis Herzogtum Lauenburg folgendes Vorgehen umgesetzt:

Vorgaben:

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion im Kollegium, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Risikoeinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

Die Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes zur Umsetzung der „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und des PKA in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ wurde 2016 aktualisiert und trat am 16.11.16 in Kraft.

Dienstanweisung:

1) Informationen besorgter Bürgerinnen und Bürger oder professioneller Fachkräfte über Kinder und Jugendliche werden in Info 51 unter der Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ dokumentiert, falls sie nicht sofort einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII auslösen. Nach Einschätzung mit mindestens einer weiteren Fachkraft wird das Ergebnis schriftlich vermerkt.

2) Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII liegt vor,

2.1) falls die Einschätzung zur Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ zu diesem Ergebnis führt,

2.2) falls die Informationen über Kinder und Jugendliche oder von Kindern und Jugendlichen so gewichtig sind, dass die entgegennehmende Fachkraft des ASD oder des PKA sie als stichhaltig bewertet,

Als stichhaltig bzw. gewichtig und daher überprüfungswürdig gelten in der Regel zum Beispiel folgende Anhaltspunkte, die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

2.3) falls eine externe Fachkraft nach institutionalisiertem Verfahren innerhalb der eigenen Einrichtung über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert,

2.4) falls im Zusammenhang mit einer versäumten Früherkennungsuntersuchung gem. §7a GDG eine Kontaktaufnahme nicht möglich war oder das Kind nicht in Augenschein genommen werden konnte.

3) Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wird ein Meldebogen ausgefüllt und der Fachdienstleitung übergeben.

Der Vorgang wird in Info 51 unter der Hilfeart „§ 8a, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ dokumentiert und statistisch erfasst.

Das Arbeitsergebnis wird der Fachdienstleitung per Rückmeldebogen übermittelt.

4) Sicherheitseinschätzungen/Verdachtsbewertungen sind mit mindestens einer Fachkollegin/einem Fachkollegen oder Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem vorzunehmen.

5) Bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ist eine persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder oder Jugendlichen verbindlich.

Das Ergebnis ist schriftlich zu vermerken.

6) Verdachtsäußerungen, nach denen möglicherweise Säuglinge von einer Gefährdung betroffen sind, muss sofort (innerhalb der nächsten Stunden) nachgegangen werden. Dies hat eine unbedingte Vorrangigkeit vor anderen Aufgaben, sofern der Schutz des Säuglings nicht schon gewährleistet ist.

7) Wird durch die Hilfekonferenz eine Leistung durch andere Dienste der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises oder durch Freie Träger abgestimmt, ist eine schriftliche Schutzvereinbarung zu erarbeiten.

In dieser Schutzvereinbarung wird im Beisein der alltäglichen privaten Bezugspersonen mündlich und schriftlich festgelegt, wie der Schutz der Kinder/Jugendlichen gewährleistet wird und worüber eine Mitteilungspflicht gegenüber der fallzuständigen Fachkraft bzw. ihrer Vertretung besteht.

8) Bei Zuständigkeitswechsel des Jugendamts sind dem künftig zuständigen Jugendamt die Daten zu übermitteln, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich sind.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Fallübernahme muss schriftlich bestätigt werden.

Dies gilt auch zur Unterrichtung des für die Gewährung von Leistungen zuständigen Trägers.

9) Bei Verdachtsäußerungen gegen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der öffentlichen Jugendhilfe, Gewalt gegen ein Kind/einen Jugendlichen ausgeübt zu haben, wird die/der Dienstvorgesetzte und die Fachbereichsleitung informiert.

Unter Einbeziehung einer weiteren Fachkraft wird ein Interventionsteam gebildet, welches Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten einleitet, koordiniert und reflektiert.

Personelle Ausstattung

Im Allgemeinen Sozialen Dienst sind 26 Mitarbeitende tätig, z. T. in Teilzeit, dezentral in den Dienststellen Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek.

Für die Arbeit stehen 21,5 Planstellen zur Verfügung.

Zuständig für die Prüfung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung bei Pflegekindern sind die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes (PKA = 5 Mitarbeiter/-innen auf 4 Planstellen). Die vom PKA erfassten Fälle sind Bestandteil der Statistik des ASD.

Erfassung und Dokumentation der Kinderschutzfälle

Die Fachkräfte des ASD erfassen und dokumentieren ihre Leistungen in einem speziellen Programm für die Jugendhilfe, Info 51.

Seit dem 01.12.2012 ist nach § 99 Abs. 6 SGB VIII eine amtliche Statistik nach Vorgabe des statistischen Bundesamtes zu führen.

Die statistische Erfassung erfolgt erst nach Beendigung eines Falles.

Daher gibt es unterschiedliche Daten über die 2015 und 2016 aktiven Fälle und die beendeten und danach statistisch erfassten Fälle.

Nur die beendeten Fälle können differenziert ausgewertet werden.

Da in der Sozialarbeit Menschen, Beziehungen und punktuelle Einschätzungen im Zentrum stehen, bleibt die Einordnung in die festen Strukturen eines Statistikprogramms subjektiv.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ gibt vor, versäumte Vorsorgeuntersuchungen als Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu bewerten (§ 7a GDG). Daraus resultierten hohe Fallzahlen, bei denen sich Kindeswohlgefährdungen regelhaft nicht bestätigten.

Um eine realistische Kinderschutzstatistik, einheitliche fachliche Standards und eine Reduzierung des Arbeitsaufwands zu erzielen, wurde das Verfahren zum 01.07.2015 geändert.

Erst wenn es nach drei Versuchen nicht gelingt, sich vom Wohl des vom Kinder- und jugendärztlichen Dienst an den ASD gemeldeten Kindes zu überzeugen, werden die Fälle als Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bearbeitet.

Zuvor erfolgte eine gesonderte statistische Erfassung der Fallzahlen.

Für die nachfolgende Datenerfassung wirkt sich dies als **Fallzahlenreduzierung** aus.

Datenerfassung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes

	2015	2016
AKTIVE Hilfefälle im Fachprogramm Info51	401	230
GEMELDETE Hilfefälle an das Statistische Landesamt:	378	211

Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen

<i>Geschlecht MJ</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>
männlich	199	104
weiblich	179	107

<i>Geburtsmonat MJ</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>
Januar	29	21	1996	0	0
Februar	32	21	1997	0	0
März	38	18	1998	3	2
April	27	13	1999	5	3
Mai	33	22	2000	3	8
Juni	31	22	2001	9	4
Juli	28	11	2002	10	6
August	32	17	2003	7	3
September	20	12	2004	8	9
Oktober	35	16	2005	10	17
November	42	17	2006	15	9
Dezember	31	21	2007	10	12
			2008	14	13
			2009	46	13
			2010	50	14
			2011	35	19
			2012	43	16
			2013	35	16
			2014	65	8
			2015	10	22
			2016	0	17

Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

<i>Alter der Mutter</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>
unter 18 Jahren	5	1
18 bis unter 27 Jahren	64	27
27 Jahre oder älter	206	152
unbekannt	100	31
verstorben	3	0

<i>Alter des Vaters</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>
unter 18 Jahren	0	0
18 bis unter 27 Jahren	31	8
27 Jahre oder älter	177	127
unbekannt	166	76
verstorben	4	0

Aufenthaltort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

	<i>2015</i>	<i>2016</i>
bei den Eltern	173	66
bei allein erziehendem Elternteil	152	103
bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation)	42	32
bei den Großeltern/Verwandten	2	1
in einer Pflegefamilie	5	3
in einer stationären Einrichtung	1	3
ohne festen Aufenthalt	1	1
an unbekanntem Ort	2	2

Institution/Person, die Gefährdung bekannt machte

	2015	2016
Sozialer Dienst/Jugendamt	16	18
Beratungsstelle	2	4
andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	10	12
Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	3	2
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	4	7
Schule	13	16
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste	215	36
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	33	38
Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r	18	19
Minderjährige/r selbst	2	4
Verwandte	7	10
Bekannte/Nachbarn	17	26
Anonyme Meldung	22	11
Sonstige	16	8

Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)

	2015	2016
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	30	28
Gemeinsame Wohnform für Mütter u. Väter nach § 19 SGB VIII	4	3
Ambulante o. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	64	39
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	7	4
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	2	6
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	3	5
keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	280	132

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

	2015	2016
Kindeswohlgefährdung	35	39
latente Kindeswohlgefährdung	47	52
KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Hilfe-/Unterstützungsbedarf	70	56
KEINE Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	226	64

Art der Kindeswohlgefährdung

(Mehrfachnennungen möglich)

	2015	2016
Anzeichen für Vernachlässigung	44	37
Anzeichen für körperliche Misshandlung	27	26
Anzeichen für psychische Misshandlung	33	37
Anzeichen für sexuelle Gewalt	6	9

Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)

	2015	2016
Ergebnishilfe Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	29	19
Ergebnishilfe Gemeinsame Wohnform für Mütter u. Väter nach § 19 SGB VIII	1	3

Ergebnishilfe Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	7	14
Ergebnishilfe amb. o. teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	53	46
Ergebnishilfe Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	10	9
Ergebnishilfe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	5	2
Ergebnishilfe Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	18	14
Ergebnishilfe Kinder- und Jugendpsychiatrie	1	2
Fortführung der gleichen Leistung/-en	7	4
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	29	37
Keine Ergebnishilfe der Liste	14	5
Anrufung des Familiengerichts	31	32

Flüchtlinge – eine neue Zielgruppe im ASD

- *umA (unbegleitete minderjährige Ausländer)*
- *bmA (begleitete minderjährige Ausländer)*
- *Flüchtlingsfamilien*

Seit Mitte des Jahres 2015 erfuhr der Kreis einen starken Zuzug an Flüchtenden. Eine besondere Rolle spielen hierbei die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die bis dato eher vereinzelt zu uns kamen.

Wegen der bundesweit allerdings erheblich unterschiedlichen Belastung der Jugendämter trat im November 2015 ein neues Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, das im Kern eine gerechtere Verteilung der umA zum Ziel hat.

Für unseren Kreis wurde eine Aufnahmequote von 156 umA vorgesehen. Diese Quote ist derzeit nicht erfüllt; Zuweisungen durch das Land sind mit Jahresbeginn 2017 erheblich zurückgegangen, was auch damit zusammenhängt, dass mittlerweile auch andere Kreise ihre Quote unterschreiten und aufnehmen müssen.

Im Moment führen wir folgende Maßnahmen für umA durch:

§ 42 SGBVIII (Inobhutnahme in der JHB Geesthacht) : **42 umA**

§ 35 SGBVIII (Intensive Einzelbetreuung in tragereigenem Wohnraum) : **15 umA**

§ 30 SGBIII (Erziehungsbeistandschaft in eigenem Wohnraum) : **8 umA**

§ 34 SGBVIII (Heimerziehung) : **5 umA**

§ 33 SGB VIII (Pflegefamilie) : **4 umA**

Bewältigt wird die Hilfeplanung im ASD derzeit mit einer Vollzeitkraft, die ihren Arbeitsplatz direkt in der JHB hat. Eine zweite Stelle wurde befristet eingeworben; sie befindet sich im Ausschreibungsverfahren.

Eine weitere Gruppe stellen die sogenannten begleiteten minderjährigen Ausländer dar. Hierbei handelt es sich um junge Flüchtlinge, die mit sonstigen Familienangehörigen oder Bekannten (Erziehungsberechtigte) eingereist sind. Werden uns diese Personen bekannt, wird zunächst für das Einrichten einer offiziellen Vormundschaft gesorgt, damit eine rechtliche Vertretung gewährleistet ist. Die weitergehende Beratung erfolgt dann in der Regel über die Diakonie (Nordkreis) sowie die AWO (Südkreis).

Das letzte Jahr hat gezeigt, dass es auch in diesen „Lebensgemeinschaften“ zu Konflikten kommt, die in Einzelfällen dazu führen, dass die Minderjährigen doch anderweitig untergebracht werden müssen. Seit 2015 wurden 78 begleitete minderjährige Ausländer betreut.

Bezüglich der Betreuung von Flüchtlingsfamilien greifen die Ämter und Gemeinden in hohem Maße auf ehrenamtliche Helfer aus der Willkommenskultur vor Ort zurück. Genutzt werden zudem die Angebote der AWO und der Diakonie.

Im ASD sind seit 2015 etwa 105 Familien beraten worden. Neben einem hohen Anteil an allgemeiner Beratung gemäß § 16 SGB VIII wenden sich viele werdende Mütter an die Fachstelle ALPHA / Frühe Hilfen, um Gelder aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ zu beantragen. Die flächendeckende Versorgung mit Hebammen gestaltet sich schwierig, da es im Moment zu wenige Hebammen gibt.

In Einzelfällen kommt es zu Meldungen, in denen Gewalt an Kindern seitens der Eltern beschrieben wird, oder zu Übergriffen von Männern gegenüber ihren Frauen.

Auch der Fastenmonat Ramadan, zu dem muslimische Kinder durch stark eingeschränkte Nahrungsaufnahme möglicherweise beeinträchtigt wirken, bietet ebenso Anlass für Meldungen wie die sogenannten „Minderjährigenehen“.

Hier kultursensibel und gleichzeitig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz vorzugehen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die uns auch in den nächsten Jahren begleiten wird.

6.3.2. Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)

Rechtliche Grundlagen finden sich im Gesetz der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Grundgesetz, Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein, Bürgerlichen Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bereits bei der Auswahl der Pflegeeltern und auch bei der Vermittlung eines Kindes in die Pflegefamilie steht das Wohl des Kindes grundsätzlich im Fokus der Tätigkeit. Es gilt die Maxime, einen für das Kind bestmöglichen Platz zu finden.

Darüber hinaus ist während der Hilfeleistung in den Pflegefamilien das Kindeswohl zu gewährleisten. Die Begleitung der Pflegefamilien umfasst die Aufgabe, immer auch das Kindeswohl im Fokus zu behalten und zu erkennen, sollte dieses gefährdet sein. Für diese Arbeit sind für Mitarbeiter/-innen im Sonderdienst die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ bindend.

Im Kalenderjahr 2016 gingen 6 Meldungen zu einer möglichen Gefährdung eines Pflegekindes ein. Ein erhöhter Unterstützungsbedarf (bei Erkrankung eines Elternteils oder nach Trennung der Pflegeeltern) wurde hier deutlich. Für die Zukunft gilt es weiterhin durch Fortbildung und Supervision die Pflegeeltern zu stärken. Daneben sind Entlastungsangebote im Sinne von Freizeitmaßnahmen für die Kinder und Familien hilfreich. 2016 konnte erstmals eine Kindergruppe an einem mehrtägigen Segeltörn teilnehmen, der durch pädagogische Fachkräfte betreut wurde.

Hinzu kommt der Blick auf den Umgangskontakt des Pflegekindes zu den Herkunftseltern. Eltern werden ggf. unterstützt, den Kontakt zu ihrem Kind positiv zu gestalten und dem Kindeswohl entsprechend zu handeln. Einige Herkunftsfamilien benötigen und erhalten zur Gestaltung des Umgangs langfristige Unterstützung.

Im Folgenden die wesentlichen Tätigkeiten des PKA:

- Werben und Überprüfen geeigneter Familien, die motiviert sind, Kinder aufzunehmen
- Auswahl geeigneter Pflegeeltern und Vermittlung
- Durchführung der Grundlagenqualifizierung der Pflegeeltern
- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen für Pflegeeltern
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren vor Beginn der Vollzeitpflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII und Übernahme der Fallverantwortung im Hilfeplanverfahren bei allen langfristig angelegten Hilfen
- Pflegeelternberatung und Krisenintervention
- Prüfen und Einleitung von erzieherischen Hilfen oder Eingliederungshilfen
- Begleitung, Beratung, Neuprüfung und Fortbildung von Bereitschaftspflegefamilien (besondere Unterstützung, da hier Unterbringung nach §42 SGB VIII erfolgt) Kindeswohlsicherung
- Erteilen oder Versagen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

- Adoptionsberatung, -vermittlung und -begleitung
- Herkunftsbegleitung von Adoptierten, auch nach Volljährigkeit
- Vernetzungsarbeit

Personelle Ausstattung

Der Sonderdienst Pflegekinderwesen und Adoptionen ist mit 4 Planstellen (3 Vollzeit- und 2 Teilzeitstellen) ausgestattet, von denen eine Vollzeitstelle das ganze Jahr 2016 krankheitsbedingt nicht besetzt war. Die Belastung konnte durch Stundenerhöhung zweier Fachkräfte nur teilweise aufgefangen werden.

Die Fachkräfte sind bis Mai 2016 regional den Fachdiensten 241, 242 und 243 zugeordnet gewesen, seit Mai 2016 ist das Team einer Fachdienstleitung zugeordnet mit Dienst- und Fachaufsicht. Die Dienstsitze sind in Ratzeburg und Geesthacht. Die regionale Vernetzung ist gesichert durch gemeinsame Teambesprechungen innerhalb des PKA und mit dem ASD und die Teilnahme an den Regionalgruppensitzungen.

Weiterhin werden einige Pflegestellen im Rahmen der Pflegeelternberatung gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII von freien Trägern der Jugendhilfe begleitet und beraten.

Es besteht mit den Trägern eine 8a-Vereinbarung und eine abgestimmte Vorgehensweise bei möglichen Kindeswohlgefährdungen in Pflegeverhältnissen.

Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung

	Gesamt 2015	Gesamt 2016
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr	250	245
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr, in denen die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entzogen wurde	130	122
Anzahl der neu eingerichteten Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr	31	34
Anzahl der neu eingerichteten Adoptionen im Berichtsjahr	24	23
davon: Stiefkind	21	20
davon: Fremdadoption	3	3

6.4. Frühe Hilfen

Seit 2006 arbeitet der Kreis Herzogtum Lauenburg am Ausbau von Unterstützungsangeboten für Schwangere und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren, um der wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass die ersten drei Lebensjahre für die spätere gesunde Persönlichkeitsentwicklung eines Säuglings maßgeblich sind.



Ziel dabei ist, die Chancen von Un- und Neugeborenen auf eine gesunde Zukunft zu erhöhen durch:

- ✓ verlässliche Vernetzung zwischen Jugendhilfe, medizinischen Hilfen und Eingliederungshilfen
- ✓ frühzeitige Kenntnisnahme von besonderen Lebenslagen
- ✓ aufsuchende Unterstützung der Schwangeren, der Säuglinge und deren Bezugspersonen

Die Förderung Früher Hilfen im Kreis Herzogtum Lauenburg baut auf vorhandene gewachsene Strukturen und Ressourcen auf.

Wir begegnen Schwangeren und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren in besonderen Lebenslagen mit einer wertschätzenden Haltung und gehen davon aus, dass sie – genauso wie die Gesundheits- und Jugendhilfe – ein Interesse an der gesunden Entwicklung ihrer Kinder haben. Informationen und Unterstützung sind daher partnerschaftlich ausgerichtet. Kindesentwicklung wird in der individuellen kontinuierlichen Wechselwirkung zwischen Eltern und Kind geformt. Maßgeblich für eine gesunde Entwicklung eines Kindes ist das Gelingen dieses wechselseitigen Zusammenspiels. In diesem Sinne sind Berater/-innen Förderer dieses Beziehungsaufbaus und stärken das Selbstbewusstsein der Eltern in Familien.

Es geht also nicht primär darum, Hilfen zur Erziehung zu organisieren, sondern um den frühzeitigen Kontakt zu Eltern bzw. zu deren neugeborenen Kindern. Alle Eltern werden beraten, wenn sie es wünschen, unabhängig davon, ob sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für spätere Problemlagen erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Entwicklungschancen für das Kind offen sind, Beratungsangebote schneller, also niedrigschwellig, angenommen werden, wenn sich diese an alle Eltern richten und somit nicht stigmatisierend wirken.

Im Netzwerk der Frühen Hilfen sind Anbieter Früher Hilfen aktiv beteiligt an der Ausgestaltung und profitieren von der Kenntnis der unterschiedlichen Angebote.

Angebote werden im Rahmen des Landesprojektes „Schutzengel vor Ort“ über den Kreis gefördert. Mit Inkrafttreten des neuen Kinderschutzgesetzes 2012 sind die Frühen Hilfen im Kinderschutzgesetz verankert und werden durch die Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ die Netzwerkarbeit, die Einsätze von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen und Ehrenamt, wie z.B. Familienpaten, finanziell gefördert.

Kinder und ihre Bezugspersonen haben an dieser Stelle ein Recht auf aktive Begleitung, um ihre Erziehungsaufgabe im Sinne des Kindeswohls *gut* zu machen.

Eine ggf. notwendige Gefahreinschätzung von Seiten des Jugendamtes erfolgt kooperierend mit den betroffenen Eltern und in der Annahme, dass sie an der Förderung einer gesunden Entwicklung ihres Kindes mitarbeiten wollen.

Anlaufstelle Alpha

Die Anlaufstelle *Alpha* hat ihre Arbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg im März 2007 begonnen. Sie ist ein Gemeinschaftsprodukt der Fachdienste Soziale Dienste und der Gesundheit- und Eingliederungshilfe.

Mit der Einrichtung der Anlaufstelle *Alpha* wird das Ziel verfolgt, die Zugangswege von Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern zu medizinischen und sozialpädagogischen Hilfen zu verbessern. In Ergänzung zu den selektiven Angeboten und Interventionsmöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gilt das Angebot der Anlaufstelle *Alpha* für alle Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und wirkt somit universell präventiv. Hierdurch wird wiederum belasteten Familien der Zugang zur Hilfe erleichtert, da die Inanspruchnahme weniger stigmatisierend wirkt.

Das Projekt ist ganzheitlich konzipiert und berücksichtigt medizinisches, psychosoziales und entwicklungspsychologisches Wissen. Es ermöglicht die inhaltlich und organisatorisch optimierte Vernetzung der Hilfsangebote vor der Geburt, in der nachstationären Phase nach Entlassung der Mutter aus der Klinik und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes.

Die Anlaufstelle *Alpha* berät telefonisch, persönlich oder im Rahmen eines Hausbesuches.

Zwei Mal wöchentlich besuchen die Mitarbeiterinnen die Wochenbettstationen der Krankenhäuser in Ratzeburg und Geesthacht.

Regelmäßig besuchen die Fachkräfte der Anlaufstelle Alpha die Angebote der „Offenen Räume für Familien“, die im Rahmen des Schutzengelprojektes des Landes Schleswig-Holstein von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden und unterstützen und beraten anwesende Eltern. Auch die Kinder- und Jugendärztinnen beraten sehr niedrigschwellig in den Offenen Räumen, beantworten medizinische Fragen und stehen den Eltern für die Sorgen und Probleme zur Verfügung. Fragestellungen, mit denen Eltern nicht gleich zum Arzt/zur Ärztin gehen, werden angesprochen, auf mögliche Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich wird eingegangen und auf tatsächliche medizinisch notwendige Versorgung wird ggf. aufmerksam gemacht. Die Kinder- und Jugendärztinnen lernen Kinder früh kennen, die ihnen in ihrem Berufsleben immer mal wieder begegnen.

Fallzahlen im Rahmen der Eingliederungshilfe nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Im Jahr 2016 wurden 268 EGH Gutachten geschrieben. In jedem Jahr gibt es ca. 1.800, Einschüler/-innen – zu immer mehr Kindern muss eine Stellungnahme geschrieben werden, im Jahr 2016 betraf dies 169 Kinder. Oft sind die Familien den Kinder- und Jugendärztinnen u.a. auch aus den ‚Offenen Räumen‘ bekannt.

Personelle Ausstattung

Zur Anlaufstelle Alpha gehören:

- 2 Sozialpädagogen/-innen des Fachdienstes Soziale Dienste mit jeweils halber Stundenzahl
- Ärzte/Ärztinnen des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe nach Bedarf

Im März 2015 wurde die pädagogische Fachkraft der Anlaufstelle Alpha Süd in den Ruhestand verabschiedet. Die Stelle wurde zum 01.09.2015 neu besetzt. Telefonische Beratung wurde in der unbesetzten Zeit von der Anlaufstelle *Alpha* Nord übernommen. Die Kollegin der Anlaufstelle Nord wurde im Juni 2016 in den Ruhestand verabschiedet. Zum 01.10.2016 wurde auch diese Stelle wieder neu besetzt.

Fallzahlen Anlaufstelle *Alpha*

	gesamt	Nord	Süd
Fallzahlen 2015 (Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	93	64	29
Fallzahlen 2016 (Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	164	38	126

Die Anlaufstelle Alpha hat die Möglichkeit, im Rahmen der Frühen Hilfen, gefördert über die Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“, sehr niedrigschwellig bei Bedarf und auf Wunsch **Familienhebammen** bzw. **Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen** (FGKiKP) und vergleichbare Berufe einzusetzen, sofern Ressourcen vorhanden sind.

Fallzahlen Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbare Berufe

	gesamt
2015 in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle <i>Alpha</i> :	36
2016 in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle <i>Alpha</i> :	25

Familienpaten

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zur Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ entstand das Projekt *Familienpaten* in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V., der Ev. Familienbildungsstätte Schwarzenbek und der Ev. Familienbildungsstätte Ratzeburg. Familienpaten/-innen unterstützen Familien mit Kindern bis drei Jahre. In einer vom Deutschen Kinderschutzbund durchgeführten Schulung werden Ehrenamtliche auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Familienbildungsstätten übernehmen die Koordination in die Familien, aufgebaut auf die Wellcome-Struktur. Die Familienpaten/-innen werden beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützt.

6.5. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

Im Rahmen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft werden durch die Vormünder/Pfleger die elterlichen Rechte an Stelle der Eltern wahrgenommen.

Die Einrichtung einer Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft erfolgt entweder per Gesetz, z.B. bei minderjährigen Müttern, oder durch Bestellung durch das Amtsgericht, z.B. nach Entzügen der elterlichen Sorge oder Teilen davon, aber auch nach Tod des personensorgeberechtigten Elternteils.

In den Kalenderjahren 2015 und 2016 stand auch für die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft die Flüchtlingssituation im Fokus.

Für die Übernahme von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) wurde eine neue Planstelle eingerichtet.

Zur Werbung, Ausbildung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern kam eine weitere halbe Planstelle hinzu

2016 wurden erste Informationsveranstaltungen zur Werbung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern in Geesthacht durchgeführt. Es konnten zunächst 12 Interessierte gewonnen werden. Leider konnten nicht alle Interessierte für die Übernahme von Vormundschaften und Pfllegschaften gewonnen werden, sodass 9 ehrenamtliche Vormünder/-innen bzw. Pfleger/-innen derzeit aktiv sind.

Trotz der Übernahme von Vormundschaften und Pfllegschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer durch ehrenamtliche Vormünder und Berufsvormünder wurden 2016 31 Vormundschaften als Amtsvormundschaften geführt.

Die Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist wesentlich zeitintensiver, da hier u.a. mit Dolmetschern bzw. Sprachmittlern gearbeitet werden muss und viele Rechtsgeschäfte im Interesse der jungen Menschen vorgenommen werden müssen, z.B. Stellen des Asylantrages, Vorbereitung auf das Interview durch das BAMF, Begleitung des Mündels zum Interview usw.

Derzeit sind für die Führung von Amtsvormundschaften und -pfllegschaften 4 Planstellen vorhanden, davon sind 3 besetzt, eine Stelle ist ausgeschrieben. Trotzdem konnten auch in den vergangenen Jahren nicht die vorgeschriebenen monatlichen Gespräche mit allen Mündeln geführt werden.

Aufgaben im Fokus Kinderschutz

Bei Kinderschutzsachen erfolgt häufig bereits im Vorfeld eine Abstimmung der beteiligten Fachdienste über die einzuleitenden Maßnahmen, über den Umfang der zu entziehenden Rechte der Eltern sowie über mögliche Unterbringung der Kinder.

In diese Abstimmungsgespräche werden die Vormünder bereits beratend mit eingebunden.

Sobald den Eltern Rechte entzogen und auf das Jugendamt als Vormund/Pfleger übertragen wurden, werden anstelle der Eltern die Rechte wahrgenommen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Während der Vormundschaft/Pfllegschaft soll der Vormund/Pfleger durch regelmäßige Kontakte zu den Mündeln die laufende Erziehung sicherstellen, um so auch ggf. bei erneuten Kindeswohlgefährdungen unmittelbar reagieren zu können.

laufende Aufgaben:

1.1.6. Fachdienst Amtsvormundschaften

Jahr	2015	2016
Anzahl der laufenden Amtsvormundschaften und Amtspfllegschaften, die aufgrund Entziehung der Elterlichen Sorge eingerichtet wurden	161	190
Anzahl neu eingerichtete Vormundschaften und Pfllegschaften einschl. gesetzlicher Vormundschaften	29	75

Ausblick:

Mit dem derzeit vorhandenen Personal ist die gesetzliche Vorgabe, nach der ein Vormund nur 50 Mündel haben soll, knapp erfüllt. Insbesondere die Führung von Vormundschaften und Pfllegschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist sehr zeitintensiv.

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang weitere ehrenamtliche Vormünder und Pfleger gewonnen werden können.

6.6. Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe hat inhaltliche Berührungspunkte zu Fragen des Kinderschutzes im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst und bei der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung. Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe arbeitet hier auf langjährigen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Schulgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz und den Sozialgesetzbüchern IX und XII. Beginnend mit dem 01.01.2017 wird über mehrere Jahre hinweg schrittweise die bisherige Eingliederungshilfe mit vielfältigen Änderungen in das neue Bundesteilhabegesetz überführt. Ab 2020 ist Eingliederungshilfe dann keine Sozialhilfeleistung mehr.

Wesentliche Aufgaben des **Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes** sind die Durchführung von Einschulungsuntersuchungen, Feststellungen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die Erstellung von ärztlichen Stellungnahmen im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Durchführung von Impfmaßnahmen.

Dabei ist es eine besondere Qualität des Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes, dass aufgrund der Aufgabenstellung quer durch alle Bevölkerungsschichten, z. T. auch über mehrere Jahre sich wiederholend, Kinder gesehen und in ihrer gesundheitlichen Entwicklung eingeschätzt werden können und sich damit auch grundsätzlich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben können.

Seit dem 01. April 2008 nimmt der Kinder-, Jugend- und Schulärztliche Dienst darüber hinaus **Aufgaben im Rahmen des § 7a Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein** (GDG) wahr. Nachdem 2 Einladungs- und Erinnerungsschreiben des Landesamtes für soziale Dienste (Landesfamilienbüro) ohne entsprechende Rückmeldung geblieben sind und eine Information an den Kreis erfolgt ist, erfolgt eine entsprechende Erinnerung durch den Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst mit der Empfehlung, entweder den Nachweis über die durchgeführte U-Untersuchung zu erbringen oder aber anderenfalls diese kurzfristig nachzuholen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Wenn dies nicht erfolgt und von Seiten der Sorgeberechtigten auch keine anderen nachvollziehbaren Gründe für das Fehlen vorgebracht werden, erfolgt eine automatische Überleitung an den Fachdienst Soziale Dienste (Jugendamt) zwecks weiterer Überprüfung.

Die **Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung** bezieht insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und vermittelt und bewilligt ggf. entsprechende Hilfen, wie Pädagogische Frühförderung, Integrationsplätze in Kindertagesstätten oder Integrationshelfer an Schulen.

Im Rahmen der Teilhabeplanung kommen die Teilhabeplaner/-innen nicht nur in Kontakt mit den Sorgeberechtigten, sondern auch unmittelbar mit den Kindern, so dass sich auch hier potentiell Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben könnten, zumindest aber Hilfebedarfe unterhalb der Schwelle Kindeswohlgefährdung und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe in die Wege geleitet und vermittelt werden kann.

Personelle Ausstattung

Im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst arbeiten zurzeit sieben Ärzte/Ärztinnen in Teilzeit. Insgesamt stehen drei Stellen zur Verfügung. Zusätzlich sind weiter fünf Mitarbeitende mit Assistenzaufgaben, wie Schreib- und Verwaltungstätigkeiten und der Durchführung von Hör- und Sehtests tätig, verteilt auf insgesamt 3,4 Stellen.

Fallzahlen „Verbindliche U-Untersuchungen nach GDG Schleswig-Holstein“ 2014-2016

	2014	2015	2016
Anzahl Anschreiben „1. Erinnerung“	1216	1341	1317
Anzahl der Fälle - Überleitung an den ASD zwecks Überprüfung	370	456	442

7. FALLUNABHÄNGIGE AKTIVITÄTEN

7.1. Frühe Hilfen

Fallunabhängige, niederschwellige Angebote, finanziert mittels Landesmittel „Schutzengel vor Ort“, konnten im Projektzeitraum 2006 bis Ende 2009 angeschoben werden. An fünf Standorten im Kreis wurden nach Initiative und mit Unterstützung des Kreises im Jahr 2009 „Offene Räume für Familien“ durch freie Träger eingerichtet. In diesen haben Familien mit Säuglingen und Kleinkindern mindestens einmal wöchentlich eine verlässliche Möglichkeit für Kontakte, den Austausch mit anderen Eltern und zur Information durch Fachkräfte.

Für Fachkräfte bieten sie die Möglichkeit, Einzelkunden soziale Kontakte zu ermöglichen.

Durch jährliche Treffen aller regionalen Anbieter im Bereich der Frühen Hilfen ist hierdurch auch ein Ort geschaffen, an dem sich diese vernetzen und austauschen.

Ab 2013 wurden weitere Räume geschaffen und auf 9 Standorte ausgeweitet.

Nach dem vom Kreis vorgeschlagenen Konzept „*Offene Räume für Familien*“ werden aktuell an folgenden Standorten wöchentliche Frühstückstreffs angeboten:

- Geesthacht (St. Salvatoris, Diakonisches Werk .)
- Büchen (St. Salvatoris, Diakonisches Werk, ab 01.01.2014)
- Lauenburg (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Schwarzenbek (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Mölln (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Ratzeburg (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg).
- Berkenthin (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg; ab 2013)
- Gudow (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg; ab 2013)
- Sandesneben (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg, ab 09/014)

In Geesthacht wird der „Offene Raum für Familien“ zusätzlich ein zweites Mal in der Woche an einem anderen Standort mit finanzieller Unterstützung der Stadt Geesthacht angeboten.

Seit Oktober 2014 findet in Mölln dienstags in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr eine ‚Handarbeitsgruppe‘ statt. Arbeiten mit Wolle und Papier und die Herstellung von jahreszeitlicher Deko wird gewünscht und angenommen.

An allen Standorten nehmen zunehmend Menschen mit Fluchthintergrund an den Angeboten teil. Durch die Offenen Räume angeregt, finden auch Treffen im Park oder auf einem Kinderspielplatz statt. Finanziert werden die Angebote der „Offenen Räume für Familien“ aus Landesmitteln „Schutzengel vor Ort“ und Eigenmitteln der Institutionen.

Die „Offenen Räume für Familien“ werden überwiegend von Müttern jedoch auch von Vätern und selten von Großeltern mit ihren Enkeln besucht.

Beratend unterstützen auch – je nach Bedarf – Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen während der offenen Frühstücksangebote.

Fachkräfte der Anlaufstelle *Alpha*, die Familienhebammen und FGKiKp stehen den Besuchern und Besucherinnen der Offenen Räume einmal im Monat in den Räumen der einzelnen Standorte zur Beratung zur Verfügung. Seit ca. Mitte des Jahres 2010 findet auch eine Elternberatung der Kinderärzte/-ärztinnen des Kreises Herzogtum Lauenburg in den „Offenen Räumen für Familie“ statt. Dieses Angebot konnte in 2011 ausgeweitet und nahezu an allen Standorten zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2013 finden zusätzlich Beratungsangebote der ProFamilia in den Offenen Räumen statt. Fragen im Themenbereich Partnerschaft, Sexualität, Verhütung und weitere werden sowohl individuell als auch in der Gruppe bearbeitet. Das Angebot der ProFamilia wird ebenfalls aus der Landesförderung „Schutzengel vor Ort“ finanziert. Die qualifizierte Beratung, geleistet durch Fachkräfte verschiedener Professionen, erreicht Menschen vor Ort im ländlichen Raum, die diese Angebote aufgrund verschiedener Bedingungen sonst nicht annehmen könnten. Bearbeitete Themen in den Räumen sind gesunde Ernährung, Kochen, Lebensplanung, je nach aktuellem Themenwunsch werden weitere Fachkräfte eingeladen, wie z. B eine Trageberatung.

Zum Teil erhalten Familien Zugang zum Frühstücks- und Beratungsangebot über andere sozialpädagogische Fachkräfte, die zunächst zu den Terminen begleiten.

Aus dem Frühstücksangebot haben sich mittlerweile (je nach Standort in unterschiedlicher Ausprägung) entwickelt:

- eine Kleiderbörse,
- eine Elternbibliothek,
- gegenseitige Entlastung, wie Babysitting, Fahrdienste, Austausch über günstige Einkaufsmöglichkeiten,
- ein mit Eltern gemeinsam organisierter Flohmarkt.

Ehrenamt in den Offenen Räumen

Aufgrund der finanziellen Zuwendung im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ werden ehrenamtliche Unterstützer/-innen für die Offenen Räume akquiriert und geschult. Diese übernehmen den Einkauf, die Vorbereitung des Frühstücks oder holen auch Frauen mit Ihren Kindern ab, damit diese vom Angebot profitieren können.

Nicht zuletzt auch aufgrund der ehrenamtlichen Unterstützung konnte eine Erweiterung des Angebotes der Offenen Räume umgesetzt werden.

Weitere offene Angebote für Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren finden u.a. auch in den **Familienbildungsstätten** und den sieben **Familienzentren** statt, die mit Förderung von Landesmitteln gegründet wurden.

7.2. Präventionsangebote

Sichere Orte

Beim **Fachtag „Sichere Orte“** am 24. Juni 2015 informierten sich über 70 pädagogische Kita-Fachkräfte, Lehrkräfte und andere Fachkräfte aus Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gestaltung sicherer Räume für Kinder und Jugendliche an öffentlichen Orten. In den letzten Jahren wurde das Thema körperliche, psychische und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen sehr breit diskutiert.



Gemeint sind Übergriffe, bei denen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraute Mitarbeitende zu Tätern werden, ihre Macht und Autorität und ihr besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis zu den Schutzbefohlenen ausnutzen, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Bereits seit dem Jahr 2014 erfolgte in Kooperation der Fachstelle KuK mit den beiden kommunalen Erziehungsberatungsstellen und der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes eine Abstimmung von

Empfehlungen für den Kreis Herzogtum Lauenburg, wie bei dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende einer Institution vorzugehen ist. Neben diesen konkreten Handlungsempfehlungen gibt es in diesen Fällen zudem konkrete Unterstützungsangebote: aus den Erziehungsberatungsstellen für betroffene Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen sowie durch die Fachstelle Kinderschutz (KuK) für Fach-, Führungskräfte und Träger. Gemeinschaftlich wurde die Veranstaltung in Schwarzenbek geplant und durchgeführt, die Beratungsstellen und die Fachstelle nutzten hierbei die Gelegenheit, ihr Angebot der Fachöffentlichkeit zu präsentieren und ins Gespräch zu kommen.

Sascha - und wie es sonst noch weitergehen könnte

Die Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung unterstützte Lehrkräfte einer Grundschule bei der Umsetzung des Präventionsprojektes „sicher, stark und selbstbewusst“. Im Rahmen des Projektes werden Schüler und Schülerinnen gestärkt und Lehrkräfte vertiefend sensibilisiert. Auf einer Informationsveranstaltung erfuhren Eltern und andere Erwachsene, wie sie als Bezugspersonen Kinder bestmöglich vor sexuellen Übergriffen schützen können. Auf dieser Veranstaltung wurde das Theaterstück „Sascha“ gezeigt.

Vor und nach der Veranstaltung gab es begleitende Informationen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche u.a. durch Frau Uth, Fachkraft für Kinderschutz in der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Kreis Herzogtum Lauenburg.

POWER-CHILD

Aufgrund der tatkräftigen Initiative von Frau Dr. Fürniß-Ihns konnten an vier Schulen im Nordkreis POWER-CHILD Projekte durchgeführt werden. POWER-CHILD e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche zu stärken, um sie so vor sexueller Gewalt zu schützen. Die Schule als Ort für Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder kann im Zusammenwirken mit den Eltern sowohl zum Schutz als auch zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Das Theater-Präventionsprojekt „sag JA zu Dir und NEIN im richtigen Moment“ umfasste folgende Bausteine:

- Schulung der Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt: Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und handeln. Im Rahmen der Schulung stellte auch die Fachstelle Kinderschutz Nord gemeinsam mit einer ASD-Fachkraft die Präventions- und Kinderschutzarbeit vor.
- Einbindung der Eltern in das Schulprojekt
Im Rahmen einer Aufführung des Theaterstückes „NEIN heißt NEIN“ wurde ein Vortrag gehalten zum Thema „Das Nein im richtigen Moment! Wie kann ich mein Kind unterstützen?“ mit anschließender Diskussion. Hier waren neben der Fachstelle Kinderschutz der ASD, die Erziehungsberatungsstelle und eine Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin beteiligt.
- Die Gestaltung von Thementagen „sag JA zur Dir und NEIN im richtigen Moment“ für die Schüler/-innen in Verbindung mit Aufführungen des Theaterstückes für die Schulklassen.
- In der Schule fand eine Nachbereitung des Theaterstückes und des Projektes statt, darüber hinaus wurden Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Figurentheater Rosalie und Trüffel

Am 29. September 2015 fand in Schwarzenbek in Kooperation von Erzieherischem Kinder- und Jugendschutz des Kreises und der Integrierten Beratungsstelle eine Aufführung von „**Rosalie und Trüffel**“ des Figurentheaters Hille Puppille statt. Die Beratungsstelle war mit einem Informationsstand vor Ort. Die Veranstaltung wandte sich an 9- bis 13-Jährige. Es ging um die erste Liebe, um das erste Erspüren zarter Gefühle fürs Gegenüber. Es ging aber auch um die Reaktionen der anderen, der Peergroup, der Eltern und um das große Chaos in diesen Momenten.



Zahllose Aspekte dieses emotionalen Lebensabschnittes finden sich wieder in einer Geschichte, die von Schweinen handelt. Durch Demonstrieren, Benennen, Hinterfragen und Zeigen von Gefühlen erzeugt das Stück in überraschender Weise Echtheit und Authentizität für die jungen Zuschauer. Das Theaterstück bezieht eindeutig Position: Entgegen allen Wirren (im Kreis der

Freundinnen/Freunde und Zuhause) macht es Mut, seinen eigenen Gefühlen zu vertrauen, sich selbst und seinem eigenen Empfinden treu zu bleiben. Die Nachhaltigkeit des Stückes zeichnet sich insbesondere aus durch die Stärkung emotionaler und sozialer Kompetenzen. Die jugendlichen Gäste zeigten großes Interesse am Infostand.

Anti-Mobbing-Berater/-innen geschult

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat in Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH, der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes und dem Schulamt 19 Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/-innen aus neun Schulen ausgebildet. Ziele dieser Qualifikation zum/r Anti-Mobbing-Berater/-in an Schulen waren die Bildung von „Tandems“ aus Lehrkraft und Schulsozialarbeit, die Vermittlung von Grundlagen und die Vertiefung von Methoden und Strategien. So wurde eine Veranstaltung gezielt zum Thema Cybermobbing durchgeführt und in zwei weiteren Veranstaltungen wurden die Methoden „No-Blame-Approach“ und „Farsta“ vorgestellt und trainiert.

Das IQSH hat mit den engagierten Referenten Isabell Brandes, Daniela Völkel und Frank Böhmke seine besten Kräfte in den Kreis geschickt. Die letzte Veranstaltung dieser fünfteiligen Reihe, die im Februar begonnen hat, fand am 16.6.15 statt. Dr. Ulf Kassebaum vom Diakonischen Werk führte in die kollegiale Beratung als Methode ein und gemeinsam mit Ole Märtens, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, wurde ein Netzwerk geplant. Damit sollen künftig die Akteure gegen Mobbing an Schulen besser im Kreis vernetzt werden, Fortbildungen auf Bedürfnisse abgestimmt werden und ein fachlicher Austausch stattfinden.



© Kreis Herzogtum Lauenburg

Dr. Ulf Kassebaum und Ole Märtens überreichten den Teilnehmern/-innen Ihre Teilnahmeurkunden und freuten sich darauf, sie in den nächsten Vernetzungstreffen und weiteren Fortbildungen wieder zu sehen.

7.3. Fort- und Weiterbildung

Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen von KuK in 2015 - 2016:

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Pers. ca.	Umfang je
3	Fachkräfte gemischt	Grundlagen Kinderschutz	6/18/18	3,5 bzw. 4 Std.
2	Tagespflegepersonen	Grundlagen Kinderschutz	15 - 20	5
1	ASD Neueinsteiger/-innen	Grundlagen für die Fallführung im Kinderschutz	6	6 + 4 Std. 4 x 2 Std. Einzel
1	Fachkräfte im Kreis Hzgt. Lbg.	Fachtag Sichere Orte Lübeck	22	2
3	Schule	Grundlagen Kinderschutz	25/55/20	8
1	Offene Ganztagschule	Umgang mit herausforderndem Verhalten	9	3
13	Kindertageseinrichtungen	Grundlagen Kinderschutz	Je ca. 20	3,5 bzw. 4 Std. 2 mal 2 Std.
4	Erzieher/-innenfachschole	Grundlagen Kinderschutz	Je 15 - 20	Je 4 Std. 2 x 2,5 Std
1	Kindertagesstätte	Gespräche mit Kindern	18	3
1	Schulassistenten/-innen	Grundlagen Kinderschutz	20	3 Std.
1	Schulassistenten/-innen	Herausfordernde Elterngespräche	20	3 Std.
1	ASD	Rechtsmedizin	20	3 Std.
1	Kinderärzte/-ärztinnen	Rechtsmedizin	6	3

Organisierte Fort- und Weiterbildungen von KuK:

Zielgruppe	Inhalt	Umfang/ TN ca.
Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe	Unterstützung von Familien mit bindungsge- störten Eltern	56 Tage je 8 Std. 25 TN
ASD + Familienrichter/-innen 2015	Kinder psychisch kranker Eltern	1 Tag 5,5 Std. 42
ASD + Familienrichter/-innen 2016	Risikant agierende Jugendliche – eine inter- disziplinäre Herausforderung	1 Tag 5,5 Std. 45

7.4. Trägervereinbarungen

Mit dem § 8a SGB VIII verlangte der Gesetzgeber von den Kreisen das Schließen von Trägervereinbarungen, durch welche diese versichern, dass sie Strukturen schaffen und ihre Mitarbeiter fortbilden, um in Fällen, in denen sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen, im Sinne des Kinderschutzparagraphen aktiv zu werden.

Bis zum Jahr 2009 wurden im Kreis Herzogtum Lauenburg in diesem Sinne 17 Trägervereinbarungen mit Trägern ambulanter und sonstiger Hilfen geschlossen.

Im Bereich der Eingliederungshilfen wird in die Leistungsvereinbarungen seit 2008 ein entsprechender Passus eingefügt.

Von den aktuell vorhandenen 128 Kindertageseinrichtungen liegen von allen inzwischen Trägervereinbarungen vor. Auch für alle Spielkreise im Kreis liegen Trägervereinbarungen vor.

Vereinbarungen im Kontext des § 8a SGB VIII wurden von allen 100 (Stand März 2017) Tagespflegestellen unterzeichnet. Die Neuausrichtung der Qualifizierungskurse mit 160 Stunden Umfang beinhalten neuerdings stets die Fortbildung gemäß § 8a SGB VIII.

Im Bereich der Jugendarbeit ist mit dem Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg bereits seit 2007 eine Trägervereinbarung geschlossen. Zusätzlich wurden in den Jahren 2010/11 mit allen Orten, in denen hauptamtlich sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit beschäftigt werden (sog. Jugendpflege), entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Demgemäß existieren Trägervereinbarungen mit dem Kreisjugendring, den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek sowie den Gemeinden Wentorf bei Hamburg und Büchen hinsichtlich deren Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften. Daneben wird in der Jugendarbeit derzeit praktisch vor allem bei ehrenamtlich Tätigen mittels einer Selbstverpflichtungserklärungen/Ehrenerklärungen gearbeitet. Die im Zusammenhang von § 8a stehenden Dinge werden zudem ständig in Aus- und Fortbildung thematisiert. Im nächsten Schritt werden noch mit den freien und mit den kommunalen Trägern in der Jugendarbeit Vereinbarungen geschlossen, die auch die ehrenamtlich Tätigen berücksichtigen (§ 72a SGB VIII).

7.5. Öffentlichkeitsarbeit

In den Jahren 2015 und 2016 präsentierte die Fachstelle Kinderschutz ihr Angebot auf dem ‚Markt der Möglichkeiten‘, dem Fachnachmittag Frühe Hilfen, im Rahmen der Psychosozialen Aktionswochen und im Rahmen des Kooperationsprojektes des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit den Erziehungsberatungsstellen ‚Phase 10 – 14‘ an einer Schule im Nordkreis.

Digital können relevante Angebote, Schnittstellenkonzepte und Handlungsempfehlungen für Fachkräfte über www.kinderschutz-kreis.de abgerufen werden. Eine Aktualisierung der Seite ist in Planung.

7.6. Materialsammlung

Mit ca. 250 Büchern und sonstigen Materialien kann die Materialsammlung der Fachstelle ein breites Spektrum an Informationen anbieten. Für Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten, gibt es die Möglichkeit, Fachliteratur und sonstige Materialien zum Thema Kinderschutz auszuleihen.

Neben den Fachbüchern verfügt KuK über eine Vielzahl von Broschüren mit Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder (und Frauen). Diese werden auf Anfrage kostenlos ausgegeben und auf Elternabenden, Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Mitnahme ausgelegt.

7.7. Qualitätssicherung/Konzeptentwicklung

Folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit in Kinderschutzfällen, welche in 2009 standardisiert eingeführt wurden, wurden auch in 2015 und 2016 umgesetzt.

Inhalt / Anzahl	beteiligt/eingeladen	verantwortlich
Leitlinien + verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	ASD + Führung	Regionalgruppenleitungen
Wöchentliche Teamgespräche Möglichkeit für Fallbesprechungen	ASD + EB	Regionalgruppenleitungen EB-Leitung
Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG) 4 x jährlich, 3 Std. Fallreflexionen Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit Fachaustausch	3 FK EB 3 FK ASD KuK Möglichkeit der TN für Führungskräfte	EB + ASD in Reihenfolge
Externe Supervision Kinderschutz 4-5 x jährlich, 3 Std. Fallreflexion	max. 10 aus EB, ASD, PKA, KuK, Wechsel nach 5 Treffen	KuK
Kooperationskreise Kinderschutz Nord + Süd, 3 x jährlich Aktueller Kurzaustausch Fortbildung zu gewählten Themen Fallreflexionen	1-2 Vertreter aller rele- vanten Institutionen	KuK
Fachtag Frühe Hilfen 1 x jährlich Kreisweite Vernetzung Fortbildung + Austausch	alle relevanten Fachkräf- te	Netzwerkkoordinatorin Frü- he Hilfen des Kreises
Regionale Netzwerke Frühe Hilfen 1 x jährlich Austausch	alle regionalen Anbieter Früher Hilfen	Netzwerkkoordinatoren/- innen drei freier Träger
Lokales Netzwerk Frühe Hilfen 1 x jährlich, Vernetzung, Austausch, Qualität, Fortbildungsbedarf, Themen aus den Netzwerken	Alpha, Familienhebam- men, Anbieter Früher Hilfen Geförderte Projekte	Netzwerkkoordinatorin Frü- he Hilfen des Kreises
Fortbildung ASD + Familiengericht 1 x jährlich (Januar)	ASD Familiengerichter Gäste	KuK
Fallorientierte Weiterbildung Kinderschutz alle zwei Jahre, mehrtägig	FAG Kinderschutz freie und öffentliche Trä- ger der Jugendhilfe	KuK
Steuerungsgespräch Kinderschutz 1-2 mal jährlich	Fachdienstleitungen Jugendhilfeplaner/-in, FB-Leiter	KuK
Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger Leitlinien Kinderschutz nach Bedarf. 1 x jährlich	ASD	KuK
Kinderschutzbericht + Jahresplanung alle zwei Jahre, jeweils Vorbereitungs- + Qualitätsentwicklungsgespräch	FAG, Führungskräf- te/Steuerung: EB, ASD, Frühe Hilfen, PKA, AV, FDEG,	KuK
Kooperationskreis § 12 (KiSchG-SH) 1 x jährlich	Führungskräfte Relevanter Institutionen + Staatsanwaltschaft	Fachdienst Jugendförde- rung und Schulen
alle drei – vier Monate	Aktuelle Informationen per Mail	KUK, KIK, Frühe Hilfen Kreis

7.7.1. Krisen- und Risikomanagement im Kinderschutz in der Kreisverwaltung

Wie im letzten Kinderschutzbericht bereits erwähnt, wurde mit dem Fachbereichsleiter Jugend, Familie, Schule und Soziales und den Fachdienstleiterinnen der Sozialen Dienste eine Vorlage der Fachstelle Kinderschutz zum Krisenmanagement diskutiert. Im weiteren Verlauf wurde ein verbindlicher Handlungsrahmen geschaffen, der es ermöglicht, in einer Krisensituation im Sinne der Betroffenen und der Organisation gleichermaßen fachlich angemessen zu handeln. Das fachliche Selbstbewusstsein sowie die Krisenbewältigungskompetenz der handelnden Fachkräfte im öffentlichen Dienst wurden und sind durch das fachliche Konzept gestärkt. Es wurde mit den Beteiligten abgestimmt und verabschiedet. Mögliche Schwachstellen der Analyse wurden an die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Leitlinien des ASD und PKA im Umgang mit Kindeswohlgefährdung weitergeleitet.

7.7.2. Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes im Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Die Leitlinien im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, eingeführt im Jahr 2002, zuletzt aktualisiert im Jahr 2008, wurden in einem zweijährigen Prozess erneut überprüft und aktualisiert. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Fachdienstleitung Soziale Dienste mit Fachreferat Kinderschutz im ASD, Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes jeweils aus den Regionalgruppen Nord, Mitte und Süd und den Fachstellen Kinderschutz Nord, Mitte und Süd bearbeitete jedes Kapitel und prüfte die Praxistauglichkeit. Hierbei wurden mögliche Schwachstellen im Kinderschutz besonders fokussiert. Im Zuge der Leitlinienüberarbeitung wurde ebenso die Dienstanweisung für die Mitarbeitenden - ein Bestandteil der Leitlinien - geprüft, diskutiert und aktualisiert. Die Dienstanweisung wurde im Jahr 2005 verabschiedet, 2008 erweitert und die überarbeitete Fassung trat am 16.11.2016 in Kraft.

7.7.3. Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit sexueller Gewalt in Institutionen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte

Übergriffe, in denen Fachkräfte zu Tätern wurden und ihre Macht und Autorität und auch ihre besondere Nähe und ihr Vertrauensverhältnis zu den Schutzbefohlenen ausnutzen, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen, stellen Institutionen vor besondere Herausforderungen. Gemeinsam mit dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg, den Erziehungsberatungsstellen der Kreisverwaltung und des Diakonischen Werkes unter Federführung der Fachstelle Kinderschutz wurden Empfehlungen für Institutionen entwickelt und abgestimmt. Die Entwicklung der Handlungsempfehlung mündete in den Fachtag „Sichere Orte“, beschrieben unter Präventionsangebote.

8. KINDERSCHUTZNETZWERK IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

8.1. Gesamtstruktur Netzwerke für Familien

Im Zuge der Anpassung an im Land Schleswig-Holstein gängige Bezeichnungen, wurde eine Umbenennung einzelner Netzwerknamen beschlossen. Gleichzeitig wurden alle Netzwerke im Feld Kinderschutz, Häusliche Gewalt und Frühe Hilfen in einem Schriftstück zusammenfassend erläutert. Die Erläuterungen finden Sie im Anhang unter 10. d), e) und f).

Hier ist die tabellarische Übersicht:

Name	Teilnehmende und Inhalte	Umfang
Aktuelle Runde Kinderschutz	Informationen und regionale Termine im Themenfeld Kinderschutz erhält jede/r, die/der sich bei der Fachstelle Kinderschutz Süd auf die Verteilerliste setzen lässt	ca. 4 x jährlich
FAG (Facharbeitsgruppe Kinderschutz) § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	Kerngruppe Kinderschutz innerhalb der Kreisverwaltung, intensive Hilfen und Vorschläge zur Steuerung (Qualitätssicherung u. -entwicklung, Konzeptentwicklung, Fortbildung, Öff-	4 x 3 Std.

Name	Teilnehmende und Inhalte	Umfang
	fentlichkeitsarbeit)	
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen § 8 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein § 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 (KKG)	Spezifische Hilfen für die Zielgruppe 0-3 Jahre Zusammenarbeit verschiedener Professionen zum Thema Frühe Hilfen	regional je 1 x an 9 versch. Orten kreisweit 1 x 4 Std. 1 x 3 Std.
Kooperationskreis Kinderschutz Nord und Süd § 8/ § 12 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein § 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 (KKG)	Zusammenarbeit verschiedener Professionen zum Thema Kinderschutz	je 3 x 3,5 Std.
Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und Jugendschutz-Leitungsebene § 12 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein	Jugendschutz und Leitungsthemen	1 x 2 Std.
KIK Netzwerk gegen häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt ein Termin: Fokus Kinderschutz	2 x 3 Std.

Jahresplan „Netzwerke Familien“

	Name des Netzwerktreffens Fortbildung / Fachtag	Einladung
Januar	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
	Jahrestreffen Kinderschutzbericht	KuK/Jung
	Kooperationskreis Führung und Jugendpflege	Märtens/Jung
Februar	Kooperationskreis Kinderschutz Nord	Spangemacher
	Kooperationskreis Kinderschutz Süd	Maschke ⁷
März	Lokale Netzwerke Frühe Hilfen Überregionales Treffen, Kerngeschäft	Spangemacher
April	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
	KIK Häusliche Gewalt	Michalski
Mai	Kooperationskreis Kinderschutz Nord + Süd	Spangemacher
Juni / Juli / August	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
September	Kooperationskreis Netzwerk Kinderschutz Nord	Spangemacher
	Lokale Netzwerke Frühe Hilfen Fachtag/Gesamttreffen	Spangemacher
Oktober	Kooperationskreis Kinderschutz Süd	Maschke
	KIK: Häusliche Gewalt Fokus Kinder	Michalski
	Arbeitsgruppe Frühe Hilfen	Spangemacher
November	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	ASD/EB

⁷ Da Frau Maschke für den Berichtszeitraum 2015/2016 die zuständige Ansprechpartnerin für Kooperationskreise etc. war, wird sie an den jeweiligen Stellen entsprechend auch als solche aufgeführt.

Zusätzliche regionale Treffen im Bereich Frühe Hilfen:

		Einladung + Moderation
Jährlich	Regionale Treffen aller Anbieter Frühe Hilfen	Netzwerkkoordinatoren/-innen der Freien Träger
	Ratzeburg, Berkenthin, Gudow, Sandesneben	Diakonie
	Lauenburg, Mölln, Schwarzenbek	Freie Jugendhilfe e.V.
	Geesthacht, Büchen	St. Salvatoris e.V.

Sonstige überregionale Vernetzung mit Fokus Kinderschutz 2015 und 2016

Inhalt / Titel	Wer	Umfang
Überregionaler Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt	KuK Süd	3 x 2 Std.
AK Prävention des Ev.-Luth.-Kirchenkreises Lübeck Lauenburg	KuK Nord	2 x 3 Std.

Die Fachstelle Kinderschutz nahm an einem landesweiten Fachaustausch Kinderschutz in Kiel teil.

Wirksamer Kinderschutz ist – neben den Eltern als wichtigste Kinderschützer – immer ein Produkt verschiedener Fachkräfte und Institutionen. Viele Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen leisten einen wertvollen Beitrag in der Kinderschutzarbeit, welcher in diesem Bericht nicht aufgeführt ist.

Die anhängende Liste der beteiligten Personen und Institutionen in den Kooperationskreisen Kinderschutz zeigt die Breite der im Kreis Herzogtum Lauenburg im Kinderschutz engagierten Fachkräfte.

Folgende Angebote sind der Prävention von Gewalt gegen Kinder zuzuordnen und werden vom Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert, blieben bisher in diesem Bericht jedoch unerwähnt. Es handelt sich um Angebote, die sich seit vielen Jahren bewährt haben.

Institution/Träger	Angebot
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg ProFamilia	Schwangerenberatung
Diakonisches Werk	<i>fit für familie - fff</i>
Familienbildungsstätten	verschiedene Kursangebote <i>wellcome</i>
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V.	Kinder- und Jugendtelefon

8.2. Netzwerke Frühe Hilfen

Beim Ausbau und der Weiterentwicklung der für Frühen Hilfen zuständigen Netzwerke handelt es sich um eine kommunale Aufgabe, die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und kommunaler Vertretung geregelt wurde (2013). Für die Belange des Netzwerkes ist eine fachlich qualifizierte, hauptamtliche Netzwerkkoordination zuständig, die außerdem als fachliche und organisatorische Verbindungsstelle zur Landeskoordinationsstelle durch regelmäßige Teilnahme am Fachaustausch Lokale Netzwerke fungiert.

Die vom Kreis gewünschten regionalen Netzwerke im ländlichen Raum wurden auf freie Träger übertragen, die gemäß der Verwaltungsvereinbarung in enger Kooperation mit dem Kreis, den Aufbau der Regionalen Netzwerke des Kreises Herzogtum Lauenburg übernommen haben.

Die Netzwerke sind im Schaubild dargestellt. Dies finden Sie im Anhang unter 10. C).

Der jährlich stattfindende Fachnachmittag als größte Plattform des Netzwerkes findet themenbezogen statt.

Themen der Fachnachmittage am:

23.09.2015: „Die Seele fühlt von Anfang an. Zum Kontinuum pränataler, perinataler und postnataler Eltern-Kind-Beziehung.“

14.09.2016: „Die Bedeutung der Bindungsbeziehung für die frühkindliche Entwicklung“

Das Ziel der Veranstaltung ist:

- Fortbildung der Fachkräfte zu aktuellen Themen
- Vernetzung aller Engagierter im Rahmen der Frühen Hilfen
- Förderung und Reflexion der Zusammenarbeit zwischen medizinischen Fachkräften und Fachkräften der Jugendhilfe und allen Engagierten im Rahmen der Frühen Hilfen
- Information und Austausch zu aktuellen Entwicklungen aus den spezifischen Angeboten für Schwangere, Säuglinge und Familien

Anbieter Früher Hilfen präsentieren ihre Arbeit auf dem Markt der Möglichkeiten. Sie informieren über ihre Arbeit und lernen die Arbeit anderer Anbieter im Rahmen der Frühen Hilfen kennen.

8.3. Facharbeitsgruppe Kinderschutz

Im Mai 2002 wurde mit der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Kinderschutzteam eingerichtet. Es setzte sich aus drei halben Stellen (eingebunden in die multiprofessionellen Teams der drei regionalen Erziehungsberatungsstellen des Kreises) sowie der Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen – KuK – (volle Planstelle) mit kreisweiter Zuständigkeit zusammen.

Zielgruppe der jeweiligen Kinderschutzberaterinnen in den Erziehungsberatungsstellen sind Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Zielgruppe von KuK sind alle Berufsgruppen, die professionell mit Kindern arbeiten.

Ziel der Kooperation der genannten Kinderschutzfachkräfte ist die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung:



Das Kinderschutzteam traf sich bis 2008 monatlich, um Prozesse und Konzeptentwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Prävention vorzubereiten und Fallverläufe im Bereich Kinderschutz zu reflektieren.

Seit 2009 finden die Arbeitstreffen viermal jährlich unter Einbeziehung von ASD-Fachkräften statt. Führungskräfte aus den beteiligten Diensten und Einrichtungen sind als Gäste willkommen.

Regelmäßige Inhalte der Treffen sind:

- aktueller Austausch zu für den Kinderschutz relevanten gesetzlichen, politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen
- Strukturfragen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Einzelfällen
- Steuerungsfragen zu den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Konzeptentwicklung, Vernetzung und Fortbildung.

Die Facharbeitsgruppe Kinderschutz traf sich in 2015 und 2016 insgesamt 7 Mal. Davon war ein Treffen ein erweitertes Fachgruppentreffen mit den jeweiligen Leitungen der Erziehungsberatungsstellen, der Fachdienste Soziale Dienste und dem Fachbereichsleiter Jugend, Familie, Schulen und Soziales. Neben den regulären strukturellen Fallreflexionen und Steuerungsanliegen blieb nur an drei Treffen Zeit für inhaltlich etwas vertiefende Arbeiten zu folgenden Themen:

13.07.2015	Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen
15.02.2016	Erweitertes Fachgruppentreffen: Zusammenarbeit von ASD und Erziehungsberatungsstellen bei Beratungen im Zwangskontext
18.04.2016	Kinderschutz in ländlichen Räumen, Diskussion der Ergebnisse eines Forschungsprojektes

8.4. Kooperationskreise Kinderschutz

Mit der Einführung des Kinderschutzgesetzes für Schleswig Holstein wurden in 2008 zwei bestehende Arbeitskreise umbenannt (zunächst namentlich „Lokale Netzwerke Kinderschutz“, jetzt „Kooperationskreise Kinderschutz“).

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird allen Berufsgruppen und Institutionen welche beruflich mit Kinder und Jugendliche arbeiten, die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anliegen in den Arbeitskreis einzubringen sowie eigene Perspektiven zu erweitern. Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Ziele für den Austausch in den Kooperationskreisen sind:

- Förderung der Kommunikation und Kooperationsstruktur,
- Erweiterung des eigenen professionellen Blickwinkels um den anderer Professionen,
- Reflexion abgeschlossener Kinderschutzfälle unter dem Blickwinkel gelungener und problematischer Kooperation,
- Austausch und Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Die Geschäftsführung und die Moderation liegen bei den Fachstellen Kinderschutz.

Verbunden mit dem Auftrag, als Multiplikatoren/-innen für die jeweiligen Teams und Berufskollegen/-innen zu wirken, waren über die Kooperationskreise Kinderschutz in 2015 und 2016 folgende Berufsgruppen und Institutionen vertreten:

Öffentliche Jugendhilfe

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Anlaufstelle *Alpha*
- Erziehungsberatungsstellen

Ambulante Hilfen

- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
- Internationaler Bund e. V.
- Freie Jugendhilfe e. V.
- AWO SH
- St. Salvatoris e. V.
- Flexible Soziale Hilfen (FSH)

Öffentliche Eingliederungshilfe / medizinische Hilfen

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Jugendärztlicher Dienst

Freie Träger Eingliederungshilfen

- Beratungsstelle für Integration, Schneiderschere gGmbH
- Psychosoziale Hilfen für seelische und psychische Erkrankungen Erwachsener Brücke SH

Schulische Erziehungshilfen, Schule, Schulsozialarbeit

Kindertagesstätten

Medizinische Hilfen

- Kinder und Jugendpsychiatrische Angebote
- Familienhebammen, FGKiKP, vergleichbare Berufe

Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden und Rechtsberatung

- Schutzpolizei
- Kriminalpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung / Verfahrenspflegschaft

Frauen unterstützende Einrichtungen

Sonstige Angebote

- Deutscher Kinderschutzbund
- KIBIS (Selbsthilfekontaktbörse)
- ProFamilia
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Familienbildungsstätten

Eine Teilnehmendenliste der aktiven Mitglieder finden Sie im Anhang.

Jährlich treffen sich die Kooperationskreise Kinderschutz dreimal, davon einmal gemeinsam.

Kooperationskreise	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Süd	04.02.2015	Reflexion des Anzeigeverhaltens in der Jugendhilfe
	07.10.2015	Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
	17.02.2016	Definition Kindeswohlgefährdung
	24.10.2016	Nur „unbequem“ oder schon „krank“ – Wann genau ist eine Untersuchung in der KJP Büchen sinnvoll?
Nord	11.02.2015	„Schnittstellen der Institutionen im Netzwerk“
	30.09.2015	Ergänzungspflegschaft/Verfahrenspflegschaft im Zusammenhang mit Strafverfahren
	24.02.2016	„(Unbegleitete) Minderjährige Flüchtlinge - Ausländer - Geflüchtete Familien mit Säuglingen, Kindern“ Aktueller Sachstand im Kreis Herzogtum Lauenburg
	29.09.2016	Minderjährige Flüchtlinge – Ausländer – Aufenthaltsarten für Flüchtlinge mit sozialrechtlichen Implikationen“ Fakten - Fragen - Austausch
Gesamttreffen Süd und Nord	06.05.2015	Migrationssensibler Kinderschutz
	01.06.2016	Interkulturelle Verständigung im Kontext Flucht

8.5. Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Die Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg hat 2008 einen Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz Schleswig Holstein gegründet.

Der Gesetzgeber bezweckte die „Beförderung der Kooperation der Jugendhilfe mit jugendhilfe-externen Stellen, die in besonderer Weise über Informationen und Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verfügen können und für die teilweise schon bisher ein Informationsaustausch vorgesehen ist. Aufgabe der Kooperationskreise ist die Si-

cherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Die Treffen dienen dem Aufbau solcher Strukturen, dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufdecken und Bearbeiten von Schwachstellen in der Zusammenarbeit“ (vgl. Broschüre zum Kinderschutzgesetz, herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2008).

Es gab bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Jugendschutz eine Lenkungsebene, deren Akteure sich zu großen Teilen mit den Vorgaben für die Akteure im Kooperationskreis nach diesem Gesetz deckten. Aus dieser Geschichte erklärt sich die gegenwärtige Zusammensetzung des Kooperationskreises aus Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, der Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter, der Alkohol- und Drogenberatung und der Kreisverwaltung.

Der Kooperationskreis trifft sich nach Bedarf bis zu zwei Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer.

Die Geschäftsführung des Kooperationskreises liegt im Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen bei Herrn Märtens.

8.6. Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden

Im Zentrum der Arbeit der Jugendhilfe steht die Sicherung des Kindeswohls, die in Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung der Sorgeberechtigten erreicht wird.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden (§§ 162 ff. LVwG) haben auch die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Somit werden die polizeilichen Aufgaben in die Kategorien der präventiven und repressiven Aufgaben eingeteilt. Zur Gefahrenabwehr zählt regelmäßig nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch immer die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Das individuelle Kindeswohl ist zwingend als schützenswertes Sicherheitsgut im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen.

Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen und die Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden verfolgen somit partiell unterschiedliche Interessen, die sich im Sinne der Stärkung von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher in Einzelfällen auch ergänzen können.

Die **Jugendhilfe** hat die Aufgabe, Erziehung im Sinne des Wohles (und des Schutzes) von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und dazu nötige Hilfen bereitzuhalten. Um dies möglich zu machen, ist das Entstehen von tragfähigen und andauernden Beziehungen zwischen Sozialarbeitern/-innen, Psychologen/-innen und Klientensystem von maßgeblicher Bedeutung.

Daher ist für den Erfolg psychosozialer Kinderschutzarbeit eine grundlegende Voraussetzung, die jeweils subjektive Wahrheit des Kindes/Jugendlichen und seiner Bezugspersonen zu verstehen und zu berücksichtigen. Nur auf dem Boden einer vertrauensvollen Beziehung können sozialpädagogische und therapeutische Hilfskonzepte greifen.

Sind die Sorgeberechtigten auch mit Unterstützung nicht in der Lage, eine Gefährdung für das Kind abzuwenden, ist es Aufgabe des ASD, Interventionen auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes auf zivilrechtlichem Wege beim Familiengericht zu beantragen.

Eine Strafanzeige und damit die **Strafverfolgung** eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen ein Weg, sich gegen erlebte Gewalt zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.

Aus der Sicht von kindlichen oder jugendlichen Opfern kommt es aber nicht selten zu einem nahezu unauflösbaren Konflikt, wenn der Täter/die Täterin aus der Familie stammt. Sie müssen in einem Strafverfahren gegen den Täter/die Täterin aussagen, wenn sie eine Bestrafung des Täters/der Täterin anstreben. Von Gewalt Betroffene haben einen Rechtsanspruch auf Schutz und Sicherheit und darüber hinaus möglicherweise subjektive (Bestrafungs-)Wünsche. Wurde durch sie selbst oder andere Strafanzeige erstattet, sind sie Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in welchem nur begrenzt Rücksicht auf die Wünsche der Betroffenen genommen werden kann.

Ein Strafverfahren, in dem die Betroffenen eine angemessene Unterstützung und einen würdevollen Umgang durch die Prozessbeteiligten erfahren, kann für Betroffene eine Möglichkeit sein,

das Geschehene zu verarbeiten und in die eigene Lebensgeschichte zu integrieren. Das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2010 schafft hier verbindliche Standards zum Schutz von Opfern im Strafverfahren. Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind und als Belastungszeugen im Strafverfahren aussagen, brauchen dabei in der Regel Information und Unterstützung von Erwachsenen.

In den 2006 abgestimmten „**Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstellen unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg**“⁸ wurden für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz formuliert, wie von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützt werden können und welche rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugin/des kindlichen Zeugen genutzt werden können.

Die vom Gesetzgeber angelegten unterschiedlichen Vorgehensweisen und Aufgabenprofile sind in den Empfehlungen so formuliert:

<u>Gefahrenabwehr</u> Polizei + Ordnungsbehörden	<u>Strafverfolgung</u> Polizei + Justiz	<u>Jugendhilfe</u> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<u>Gesundheits- wesen</u>
Gesetzliche Grundlage: §§ 162 ff. Landesverwaltungs- gesetz (LVwG)	Gesetzliche Grundlage: Strafrecht, Strafprozessord- nung, Jugendgerichtsgesetz u. a.	Gesetzliche Grundlage: Kinder- und Jugendhilfegesetz	Gesetzliche Grundlage: Bundesärzteordnung / Approbationsordnung
Personen im Fokus: Kinder und Jugendliche ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen	Person im Fokus: Täter ▪ in dubio pro reo: im Zwei- fel für den Angeklagten ▪ V-Täter steht im Mittel- punkt des Verfahrens	Personen im Fokus: Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes sichern ▪ Kind und schützende Bezugspersonen stehen im Mittelpunkt ▪ V-Täter wird in die Arbeit einbezogen, wenn es der Hilfeplanung nutzt	Personen im Fokus: Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes ▪ Bezugspersonen und Umfeld stehen im Fokus
Auftrag: Treffen der notwendigen Maß- nahmen, um von der Allge- meinheit oder einer einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Si- cherheit bedroht wird.	Aufträge: ▪ gesellschaftliche Sanktion oder Entlastung ▪ Erforschung der Straftat ▪ Prozessführung ▪ Strafvollstreckung (Be- strafung oder Maßregeln der Besserung und Siche- rung)	Aufträge: ▪ Unterstützung von Erzie- hungsberechtigten ▪ Förderung von Beziehun- gen zum Wohl des Kindes ▪ Förderung von Kindern und Jugendlichen ▪ Gewährleistung von Kinderschutz	Auftrag: ▪ Wiederherstellung von Gesundheit aller Beteilig- ten
Anknüpfungspunkt: Eigene Feststellungen oder Hinweis aus der Bevölkerung	Anknüpfungspunkt: angezeigte Straftat	Anknüpfungspunkte: ▪ Bitte um Unterstützung ▪ Hinweise auf Kindeswohl- gefährdungen	Anknüpfungspunkt: Bitte um medizinische / ther- apeutische Versorgung
Ziel: Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit	Ziel: Rechtsstaatliche Verteidigung der Gemeinschaft und des Einzelnen gegenüber Rechts- brechern	Ziel: Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung	Ziel: Wiederherstellung von Ge- sundheit
Leitfrage: Besteht der Verdacht, dass eine konkrete Gefahr zum Nachteil eines Kindes bereits vorliegt oder konkret unmittel- bar bevorsteht?	Leitfrage: Wurde eine tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhaft Handlung begangen, für die ein Gesetz die Bestrafung des Täters vorsieht?	Leitfrage: Was ist im Sinne des länger- fristigen Kindeswohls die beste Unterstützung und/oder Inter- vention?	Leitfrage: Was ist förderlich zur Wieder- herstellung der Gesundheit des Kindes?

⁸ zu beziehen unter www.kinderschutz-rz.de

<u>Gefahrenabwehr</u> Polizei + Ordnungsbehörden	<u>Strafverfolgung</u> Polizei + Justiz	<u>Jugendhilfe</u> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<u>Gesundheits- wesen</u>
Handeln: Treffen von geeigneten Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen	Handeln: beweisen <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach im Gesetz spezifisch festgelegten Kriterien und Verfahrensabläufe ▪ wenig Handlungsspielräume ▪ unmittelbare Überprüfbarkeit des Erfolgs 	Handeln: unterstützen/helfen/schützen <ul style="list-style-type: none"> ▪ interne Richtlinien und Verfahrensschritte (Leitlinien, Kern- und Schlüsselprozesse) ▪ darf sich auf Vermutungen und Einschätzungen beziehen ▪ viel Handlungsspielräume ▪ Erfolg der Interventionen lässt sich nur an der Langfristigkeit der Wirkung messen 	Handeln: Medikation und Therapie <ul style="list-style-type: none"> ▪ einige festgelegte Kriterien und Verfahrensabläufe ▪ viel Handlungsspielräume ▪ Überprüfbarkeit des Erfolgs möglich
Voraussetzung für Erfolg: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrauen und Mitwirkung möglicher Zeugen / Hinweisgeber 	Voraussetzung für Erfolg <ul style="list-style-type: none"> ▪ gerichtswertbare Fakten 	Voraussetzung für Erfolg <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beziehung 	Voraussetzung für Erfolg <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beziehung
Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Treffen von Sofortmaßnahmen im Einzelfall (z. B.: Platzverweis, Gefährdungsansprache, Wegweisung, Aufenthaltsverbot, Gewahrsamnahme) ▪ Benachrichtigung und Übergabe an zuständige Behörde (öffentliche Jugendhilfe: ASD) 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ genaue Beschreibung einer konkreten Tat (Ort, Zeit, Deliktbeschreibung) ▪ Beweismittelsicherung ▪ zeitlich begrenzte Intervention ▪ jeweils Einzelpersonen in den Blick nehmen 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interesse an der subjektiven Wahrheit und das empfundene Schutzbedürfnis des Kindes für die Hilfeplanung ▪ Hilfeplanung unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten ▪ zeitlich nicht begrenzt längerfristige Zuständigkeiten , Entwicklungsperspektiven müssen berücksichtigt werden ▪ Blick auf das Familiensystem, Gesamtzusammenhänge berücksichtigen 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur begrenzt an belegbaren Fakten orientiert, weil nur ein Indiz unter vielen bei der Feststellung der medizinischen Diagnose ▪ keine zeitliche Begrenzung ▪ Kind, Familie und soziales Umfeld, hauptsächlich das Kind im Blick

Einzelne Mitarbeitende der Jugendhilfe sind geschult für die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Bezugspersonen nach erfahrener Gewalt.

Sind die Beteiligten zu einer Strafanzeige entschlossen, wird der/die Beratende dem Betroffenen empfehlen, so schnell wie möglich eine unbeeinflusste Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen.

Die Prüfung von Aussagen und Fakten hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Aussagekraft ist grundsätzlich Aufgabe von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Gleichzeitig geht es auch in der Jugendhilfe um die fachliche Bewertung von Äußerungen, Beobachtungen und Fakten – nur mit anderem Fokus und anderen Instrumenten als bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Es besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung, begangene Sexualstraftaten anzuzeigen.

Gleichzeitig kann das Strafrecht aber auch für die Jugendhilfe nutzbringend sein: für die Feststellung des Hilfebedarfs und/oder die Absicherung der Hilfeplanung. Ganz sicher in den Fällen, in denen der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht durch psychosoziale oder zivilrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Bei der Abwägung für oder gegen eine Strafanzeige stehen nach Maßgabe der Jugendhilfe im Vordergrund immer die Sicherung des Schutzes und das mittel- und langfristige Wohl des Kindes/Jugendlichen. Daher erstatten Mitarbeitende der Jugendhilfe in der Regel keine Strafanzeige, solange die Gefahr für ein Kind/einen Jugendlichen auch mit anderen Mitteln abgewendet werden kann. Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familien werden aber über die möglichen Vor- und Nachteile einer Strafanzeige aus sozialpädagogischer bzw. psychologischer Sicht und aus der Perspektive des Kindeswohls informiert und beraten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Geschädigten durch eine zeitnahe Beweissicherung Belastungsmomen-

te erspart werden können, die ohne diese bei ggf. später gestellter Strafanzeige zu erwarten wären.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Kreis Herzogtum Lauenburg hat den Abwägungsprozess in seinen „**Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung**“⁹ folgendermaßen formuliert:

Bei jedem Einzelfall ist eine Strafanzeige zu erwägen, wobei folgende Fragen zu berücksichtigen sind:

- *Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?*
- *Ist die/der Betroffene bereit und in der Lage, ihre/seine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?*
- *Wie ist die Haltung der/des Betroffenen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie/er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?*
- *Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige?*
- *Wie ist die psychische Belastbarkeit der/des Betroffenen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen?*
- *Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffener/m und dem Täter/der Täterin zu beurteilen?*

Eine Strafanzeige kann grundsätzlich nur dann Sinn machen, wenn die/der Betroffene bereit und in der Lage ist, eine differenzierte Aussage bei der Kriminalpolizei und Monate (oder sogar Jahre) danach bei der Hauptverhandlung zu machen oder andere Beweise vorliegen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, welche den Schutz kindlicher Zeugen in Strafverfahren verbessern. Unser Rechtssystem in Strafverfahren entscheidet „im Zweifel für den Angeklagten“, daher liegt in Fällen sexueller Gewalt ein hohes Gewicht auf der Aussage des Kindes, welches in aller Regel der einzige Belastungszeuge ist.

Die bedeutsamste Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gibt es in den Fällen, in denen ein Strafverfahren in Gang gesetzt und die/der kindliche Zeugin/e einzige/r Belastungszeugin/e ist. Die optimale Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist in diesen Fällen ein gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden.

Zum Schutz rechtsstaatlicher Grundprinzipien (Datenschutz, Unschuldsvermutung) dürfen zwischen der fallkoordinierenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der fallzuständigen Fachkraft der Kriminalpolizei grundsätzlich keine Informationen ausgetauscht werden. Ausnahme von der Regel ist die Situation, in der die Kriminalpolizei durch eine Anzeige Kenntnis von der mutmaßlichen Gefährdung eines Kindes erhält.

In diesen Fällen wendet sich der/die Kriminalbeamte/in an den ASD und bittet darum zu prüfen, ob ein Schutzbedürfnis des Kindes vorliegt. Wenn bei Einsätzen der Polizei ein Fall „Häuslicher Gewalt“ festgestellt wird und sich Kinder und/oder Jugendliche in der Familie befinden, ist die Polizei verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Polizei ist weiterhin generell verpflichtet, in diesen Fällen so zeitnah wie möglich einen Bericht an eine zugelassene Beratungsstelle zu senden. Weiterhin ist eine Meldung an eine der Zentralen der Regionalen Sozialen Dienste (Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales) zu geben. Von dort wird die Meldung an den/die örtlich zuständige/n Sozialpädagogen/-in / Sozialarbeiter/-in weitergeleitet.

Der/die fallzuständige Sozialarbeiter/-in des ASD wird in diesen Fällen dann von sich aus Kontakt zur Familie aufnehmen und ggf. Hilfen bzw. Interventionen nach den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreis Herzogtum Lauenburg koordinieren.¹⁰

Um Mehrfachbefragungen von Kindern zu vermeiden, ist in begründeten Fällen die Weiterleitung von kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokollen an Fachkräfte des ASD zur Überprüfung

⁹ 2004, Seite 46

¹⁰ gültig seit April 2005

fung einer Kindeswohlgefährdung möglich. Dies muss mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der/die fallzuständige Sachbearbeiter/-in des ASD offiziell eine Anfrage beim Bundeszentralregister tätigen, wenn er/sie Hinweise auf eine vorangegangene Verurteilung eines beschuldigten Sorgeberechtigten hat und dies zur Wahrung der Kinderschutzinteressen notwendig erscheint. Hierfür gibt es ein Formblatt, welches bei KuK, Fachstelle Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg, angefragt werden kann.

Für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der konstruktiven Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kinderschutz sind Vertreter von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz und im Kooperationskreis vertreten.

Anlässlich des neuen Opferschutzgesetzes 2010 wurden die „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstelle unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“ in 2012 in einem ersten Arbeitstreffen auf ihre Aktualität überprüft.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg in den Jahren 2015 und 2016 folgende Indikatoren für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf:

Opfer unter 6 Jahre

Straftat	2015		2016	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Sexuelle Handlungen gem. § 176 StGB	0	2	1	5
Misshandlungen von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB	3	2	4	4
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung gem. § 223 StGB	5	1	7	4
Fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB	1	0	2	3
Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB	0	0	0	1
Gesamt:	9	5	14	17

Opfer unter 14 Jahre

Straftat	2015		2016	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10	20	9	27
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	80	37	82	52
Gesamt	90	57	91	79

Tatverdächtige Kinder unter 14 Jahre

	2015	2016
Männlich	110	119
Weiblich	27	17
Gesamt:	137	136

Bei den Delikten handelt es sich ganz überwiegend um Delikte aus dem Bereich Diebstahl und Sachbeschädigung.

Tatverdächtige Jugendliche 14 - 16 Jahre

	2015	2016
Männlich	125	126
Weiblich	64	51
Gesamt:	189	177

Tatverdächtige Jugendliche 16 - 18 Jahre

	2015	2016
Männlich	129	163
Weiblich	45	47
Gesamt:	174	210

Die von Jugendlichen in der Altersgruppe **14 – 18 Jahren** begangenen Straftaten lassen sich in folgende Deliktgruppen unterteilen:

		2015	2016
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Weibliche Tatverdächtige	26	29
	Männliche Tatverdächtige	78	103
	Gesamt	104	132

		2015	2016
Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	Weibliche Tatverdächtige	25	32
	Männliche Tatverdächtige	53	46
	Gesamt	78	78

		2015	2016
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	Weibliche Tatverdächtige	0	3
	Männliche Tatverdächtige	24	26
	Gesamt	24	29

9. VORHABEN 2017 UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie bereits auch im letzten Kinderschutzbericht erwähnt, wird es in der Tat Jahre dauern, die Reformbemühungen im Kinderschutz im Sinne der Eltern, Kinder/Jugendlichen und Fachkräfte fachlich sinnvoll umzusetzen. Mit dem Kinderschutzgesetz, welches im Jahr 2012 in Kraft getreten ist, wurde eine Pflicht zur Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes gefordert. Fristgerecht lag der Bericht der Bundesregierung Ende 2015 vor. Neben der Erkenntnis, dass die geforderten Ziele des Gesetzes überwiegend erreicht werden konnten, wurde ein Änderungs-, bzw. Verbesserungsbedarf festgestellt. Eine umfassende Gesetzesreform war für 2016 geplant. Es gab in den Debatten und von den großen Erziehungsverbänden viele Kritikpunkte, sodass der erste Gesetzentwurf deutlich verändert wurde. Lange war nicht klar, ob die Verabschiedung des Gesetzes dann in 2017 erfolgen kann. Mittlerweile wurde das Gesetz vom Bundestag verabschiedet; eine Rechtskraft bleibt nach wie vor abzuwarten. Sollte das Gesetz verabschiedet werden, dann werden unsere Abläufe entsprechend geprüft und angepasst; folglich werden wir informieren. In unserer Arbeit ist es uns nach wie vor von großer Bedeutung, das Gefährdungsmanagement in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, die Prävention zu stärken sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicherzustellen, wie es auch das Gesetz vorgibt.

Im Jahr 2016 hat das Landesministerium angeregt, die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz durch ein Selbstevaluationsinstrument für Jugendämter zu unterstützen und einen Selbstevaluationsprozess zu veranlassen. Wir können uns zu diesem Zeitpunkt vorstellen, uns an dem Projekt des Landesministeriums zu beteiligen. Möglicherweise wird der Prozess erst im Jahr 2018 beginnen.

Die Ausübung der geplanten Stellenbesetzungen der Fachstellen Kinderschutz konnten in den letzten Berichtsjahren nicht umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass Frau Maschke ihre langjährige Tätigkeit für den Kreis zum September 2016 leider beendet hat. Ab dem Jahr 2017 werden die Kinderschutzstellen Mitte und Süd zu einer vollen Stelle zusammengefasst. Mit einer Neubesetzung (durch Frau Thomas ab Januar 2017) geht eine Einarbeitung einher, doch gleichermaßen können wir die Aufgabenbereiche der Fachstelle Kinderschutz umfassend erfüllen und auch vertiefen. Über einen längeren Zeitraum war die Fachstelle Kinderschutz nie mit 1,5 Stellen für Beratung, Schulung und Qualifizierung ausgestattet. Im Bereich der Prävention gab es

im Jahr 2016 Anfragen und Wünsche von Schulen, um Präventionsprojekte im Jahr 2017 zu unterstützen. Die Präventionsarbeit können wir ab dem Jahr 2017 und darüber hinaus wieder im Fokus haben, um Kitas und Schulen dabei zu unterstützen, Kinder und Jugendliche zu stärken. Außerdem können Schulungsangebote erweitert werden, sodass neben Grundlagenschulungen im Kinderschutz vertiefende Schulungen durchgeführt werden können.

Wir danken allen Eltern und Fachkräften verschiedener Professionen aus Verwaltung, Politik und weiteren Institutionen, die durch Ihr privates und berufliches Engagement einen Beitrag für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in unserem Kreis leisten. Diesen Dank teilt ganz sicher auch Frau Maschke, die sich im Berichtszeitraum für den Kinderschutz im Kreis engagierte.

Für den nun folgenden Berichtszeitraum wird die Fachstelle Kinderschutz komplett besetzt mit bewährter Qualität die Arbeit gemeinsam fortsetzen und sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Die entsprechenden Vorhaben sind inzwischen abgestimmt und auf den Weg gebracht worden.

Im Auftrag
Andrea Thomas, Barbara M. Spangemacher

10. ANHANG

a) Netzwerk Frühe Hilfen – Gesamtübersicht



**Netzwerk Gesunde Zukunft
Frühe Hilfen des Kreises Herzogtum Lauenburg**

Anlaufstelle Alpha Nord und Süd
(med. + päd. Fachkräfte)

Familienhebammen

Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger

Hebammen

Offene Räume für Familien

Erziehungsberatungsstellen

Familienbildungsstätten

Wellcome

Deutscher Kinderschutzbund

Familienpaten

Mehrgenerationenhaus

Jugendhilfeaus-
schuss

Geburtskliniken Geesthacht
und Ratzeburg

Koordination
für den Kreis

Kinderärzte/-ärztinnen

Allgemeinmediziner/-innen

Eingliederungshilfen

Frühförderung

Fachnachmittag
Frühe Hilfen
med. u. päd. Fachkräfte
Interessierte

Schneiderschere

Schwangerenberatungsstellen

Ergotherapeuten/-innen

Erzieher/-innen

Planungstreffen
Offene Räume
Regionale Netzwerke

Gynäkologen/-innen

und weitere Professionen
und Interessierte

Koordination
Regionales Netzwerk
Ev. Verein für Soziale Dienste

Koordination
Regionales Netzwerk
Diakonisches Werk

Koordination
Regionales Netzwerk
FJH e. V.

Regio NW
Geesthacht

Regio NW
Kuddewörde
bis 07.2014

Regio NW
Sandesneben
ab 07.2014

Regio NW
Gudow

Regio NW
Mölln

Regio NW
Lauenburg

Regio NW
Büchen
ab 01.2014

Regio NW
Gülzow
bis Ende 2013

Regio NW
Ratzeburg

Regio NW
Berkenthin

Regio NW
Schwarzenbek

Regionale Netzwerke Frühe Hilfen des Kreises Herzogtum Lauenburg

b) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2004-2016

	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
Fälle insgesamt	87	73	81	84	92	116	126	89	81	80	109	104	105
Davon Neuzugänge	51	67	70	77	83	109	116	88	77	77	102	103	104
In unterer Statistik erfasst	25	67	70	77	83	109	116		77	77	102	103	104
Beratungsleistungen:													
Telefonber.(mind. 15') / mail	118	207	208	149	142	147	278	71	97	137	182	213	194
Persönliche Einzelkontakte	27	41	22	16	32	24	23	25	19	25	32	40	57
Helferkonfer./Teamberatungen	31	45	29	41	12	34	40	16	18	4	20	26	16
Öffnungsg./Handlungsexp/Hausb	20	42	30	7	5	4	21	24	14	3	6	11	27
Schriftliche Stellungnahmen	17	22	16	23	25	16	18	14	4	3	10	1	1
Klientel													
Kindertagesstätte	3	8	3	12	13	32	17	17	19	23	23	30	27
Schule	2	10	18	11	13	13	29	16	10	12	26	15	14
EB / ASD / Sonst JA	14	29	27	24	33	41	38	30	28	30	31	23	18
Sonst Professionelle	6	7	13	19	13	12	19	14	13	13	12	26	31
Sonst Privatpersonen		11	9	11	11	11	15	11	7	12	17	10	15
Nord	7	24	17	27	30	35	43	32	22	45	46	49	72
Süd	12	25	33	22	30	34	19	17					
	6	12	11	20	14	28	41	24	59	45	63	55	33
Kinder im Fokus													
Weiblich	25	58	65	51	60	77	65	65	54	52	80	84	95
Männlich	20	23	23	40	49	43	60	46	41	36	63	63	73
Unter 3 Jahren	3	6	6	12	17	15	16	10	8	9	8	11	6
3-5	7	15	18	22	28	38	24	25	21	22	37	34	29
6-8	7	19	13	17	13	32	28	16	24	17	24	31	31
9-11	11	14	12	23	14	13	11	25	10	14	24	17	17
12-14	9	18	11	9	13	14	24	10	16	18	17	18	10
15-17	5	6	9	6	7	5	10	9	6	6	8	11	16
18-21	3	3	0	2	0	0	2	1	0	0	3	0	1
Beschuldigte													
Männlich	21	61	38	38	30	ng	ng	ng	ng	ng	ng	ng	ng
Weiblich	4	11	17	20	28								
Kind (bis 12)	0	1	3	10	5		12	6					
Jugendlich (13 – 21)	5	8	13	3	12		10	0					
Vater/Mutter	12	36	31	38	46								
Stiefelternteil	4	4	0	8	1								
Lebensgefährte	-	4	1	1	3								
Sonst verwandt	2	10	1	7	1								
Professioneller	1	5	5	1	0								
Bekannter	-	8	2	5	0								
Fremd	1	4	0	1	0								
Sorge um das Kindeswohl													
Sexuelle Gewalt	17	47	38	34	35	38	48	26	25	28	39	23	26
Körperliche Gewalt	4	13	13	13	15	12	16	19	18	12	27	42	37
Vernachlässigung	3	10	12	14	21	27	31	17	20	16	23	28	28
Psychische Gewalt	1	9	11	16	15	15	11	13	9	12	25	31	28
Häusliche Gewalt		4	3	8	6	5	6	4	3	3	6	7	9
Anzeige	2	8	4	4	4	5	1	2	2	0	2	1	1

c) Facharbeitsgruppe Kinderschutz

Verantwortliche Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kreisverwaltung:

Fachstelle Kinderschutz Süd: Birgit Maschke

Fachstelle Kinderschutz Nord: Barbara M. Spangemacher (2016)

Teilnehmende

regelmäßig verpflichtend:

je eine Vertretung aus

- drei Erziehungsberatungsstellen (EB)
- ASD Fachkraft der Regionalgruppen Süd + Nord
- KuK Fachkraft aus Nord und Süd

regelmäßig eingeladen:

- Führungskräfte der EBn und ASD

anlassbezogene Teilnahme von

- sonstigen Fachkräften aus EB und ASD
- Praktikanten/-innen

Ziel

Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung im Bereich Kinderschutz

Rollenerwartung an die Teilnehmenden

Mitglieder der Facharbeitsgruppe sind Delegierte ihres jeweiligen Teams bzw. ihrer Regionalgruppe.

Für alle Mitglieder der Facharbeitsgruppe Kinderschutz gehören Kinderschutzfälle zum Regelgeschäft. Zusätzlich bilden Sie sich gezielt zu Themen des Kinderschutzes fort.

Durch die dadurch vorhandene Fachkompetenz bilden sie – neben den größeren Kinderschutznetzwerktreffen - die Kerngruppe für den Bereich Kinderschutz innerhalb der Kreisverwaltung¹¹, welche den Auftrag hat, sich gezielt mit der Qualität der Arbeit in Kinderschutzfällen im Kreis Herzogtum Lauenburg auseinander zu setzen.

Sie fragen regelmäßig Anliegen und Haltungen aus ihrem jeweiligen Arbeitskontext ab und bringen ebenso selbstaktiv eigene Fragen, Anliegen und Stimmungen ein. Sie greifen Entwicklungen auf und geben Empfehlungen als einzelne Fachpersonen und in Abstimmung mit den Vorgesetzten auch als Fachgruppe. Sie sorgen für einen angemessenen Rücklauf der Arbeitsergebnisse je nach Bedarf

- zu den jeweiligen Vorgesetzten
- in die jeweiligen Teams
- in andere Netzwerke.

In Fragen der Steuerung (Konzeptentwicklung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit) unterstützen sie die Fachstelle Kinderschutz bei Bedarf bei der groben Planung und Ausrichtung und geben sich in Einzelfällen aktiv in Projektarbeiten ein.

Umfang, Ort, Einladung, Moderation

- Treffen viermal jährlich je vier Stunden (montags 9.00 – 13.00 Uhr)
- Orte rotierend
- Einladung wird formuliert durch EB + ASD Teilnehmer/-in der jeweiligen Region, in welcher das Arbeitstreffen stattfindet
- Moderation durch EB oder ASD Teilnehmer/-in der jeweiligen Region, in welcher das Treffen stattfindet

Bei Bedarf ist die Bildung von Untergruppen möglich.

Bei Bedarf sind zusätzliche punktuelle Treffen möglich.

In beiden Fällen bedarf es hierzu der Erlaubnis der jeweiligen Führungskräfte.

Inhalte

1. Aktuelle Runde/Steuerung

ggf. Hervorheben oder Nachfragen von aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

¹¹ Durch das Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Miss-handlung von Kindern und Jugendlichen“, Mai 2002, hat die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Schwarzenbek des Diakonischen Werkes hier einen Sonderstatus

Aktuelle regionale Informationen werden bei KuK gesammelt und (ab voraussichtlich 2013) von KuK monatlich versandt

Es obliegt der Verantwortung jeder Fachkraft der Facharbeitsgruppe, diese zu lesen und sich ggf. aktiv in Steuerungsprozesse außerhalb der regulären Treffen einzubringen.

2. Ggf. Inhaltliches Thema

Nach Vereinbarung

3. Fallreflexion / Methodenvorstellung

- Generalisierte Fragen zu Vorgehen in Kinderschutzfällen.
Ohne in die Falldynamik einzusteigen, werden hierzu auch Fälle abstrahiert und anonymisiert dargestellt und punktuelle Fragestellungen hierzu besprochen
Auch eine Institution kann die Facharbeitsgruppe so über ein Mitglied der Facharbeitsgruppe Kinderschutz um eine fachliche Hilfestellung bitten.
- Vorstellung erfolgreicher Methoden (selbst angewandte oder aus Fortbildungen)

4. Vorbereitung nächster Arbeitstreffen

Inhaltliche Themen und Termine werden im November des Jahres für das folgende Jahr festgelegt.

Anliegen und Angebote im Bereich Fallreflexion und Methodenvorstellung werden jeweils zu Beginn jeden Treffens abgefragt.

Die jeweilige Moderation legt danach eine Zeitstruktur fest.

Sicherung und Verbreitung der Ergebnisse

- Protokollführung und -versendung durch KuK zunächst nur an die Teilnehmenden
 - Das Protokoll wird von KuK innerhalb der folgenden Woche nach dem Arbeitstreffen an die regelmäßigen TN versandt
 - Diese haben eine Woche Zeit für Änderungsanliegen
 - Danach versendet KuK an:
 - Regelmäßige TN
 - Führungskräfte EB + ASD
 - alle ASD Fachkräfte
- Relevante Ergebnisse, die nach Einschätzung der aktiven Mitglieder für den jeweiligen Arbeitskontext hervorzuheben sind, werden von diesen auf Teamsitzungen, Regionalgruppenreffen, Netzwerksitzungen oder sonstigen Treffen mündlich hervorgehoben.
- Empfehlungen oder unlösbare Fragen werden an die jeweiligen Vorgesetzten weitergegeben. Die Antworten werden in die Facharbeitsgruppe rückgemeldet.

d) Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
 Fachdienste Soziale Dienste und
 Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
 KuK Fachstelle Kinderschutz Nord
 Barbara M. Spangemacher



☎ 04541-888-585 / spangemacher@kreis-rz.de



Teilnehmende
Kooperationskreis Kinderschutz
Nord

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für	Anschrift	Name, Tel.
--	-----------	------------

Jugendhilfe

Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Nord Adolf-Hoeltich-Stift Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Birte Teetzmann 04542-8583-11 Fax 04542-858320
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Nord Barlachstraße 2-4 23909 Ratzeburg	Heike Hauschild 04541-888-402 Fax 04541-888-605
Kreis Herzogtum Lauenburg Erzieherischer Kinder- und Ju- gendschutz/Internationale Ju- gendarbeit	Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg	Ole Märtens 04541-888-482 Fax 04541-888-167
Kreis Herzogtum Lauenburg Jugendgerichtshilfe	Barlachstraße 2-3 23909 Ratzeburg	Jutta Steen 04541-888-367 Fax 04541-888-306
Kreis Herzogtum Lauenburg Anlaufstelle Alpha	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Kerstin Marmont 04542-8583-19 Fax 04542-8583-20
Koordination Frühe Hilfen		Barbara M. Spangemacher 04541-888-401 Fax 04541-888-605
Erziehungsberatungsstelle	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Erk Jacoby Mathias Heinsohn-Krug 04541-888-370 Fax 04541-888-153
Beratungsstelle für Erziehungs- Familien- und Lebensberatung, Kinderschutz, Schwangere und Schwanger- schafts- konflikt	Beratungsstelle des Diakoni- schen Werkes Ernst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek	Gabriela Uth Dr. Ulf Kassebaum 04151-5165 Fax 04151-7079
Internationaler Bund e.V.	Hauptstraße 49 23879 Mölln	Reiner Christ 04542-82 72 29 0177-25 17 207 Fax 04542-827263

Freie Jugendhilfe e.V.	Freie Jugendhilfe e.V. Hauptstraße 49 23879 Mölln	Elke Lübke 04542-9059634 Fax: 04542-9059387
	Freie Jugendhilfe e.V. Hauptstraße 9 23879 Mölln	Dagmar Torkler 0173-392 18 94
Miko Kinder- und Jugendhilfe	Kinder- und Jugendhilfe GmbH Seestern-Pauly-Straße 1 21439 Schwarzenbek	Florian Bode 0163-5733623 Fax 040-65062972
AWO SH	Region Süd-Ost Moislinger Allee 97 23558 Lübeck	Udo Evers 04541-808259 Fax 0451-5024233

Eingliederungshilfe

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	Barlachstraße 4 23909 Ratzeburg	Vanessa Trimpe 04541-888-468 04541-888-162
Kreis Herzogtum Lauenburg Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Barlachstraße 4 23909 Ratzeburg	
Leistungserbringer Eingliederungshilfen	Beratungsstelle für Integration Schneiderschere gGmbH Königsberger Str. 10 23879 Mölln	Birte Ismer 04542-8226345 Fax 04542-8277296

Schule

Kreis Herzogtum Lauenburg Schulische Erziehungshilfe	Schulische Erziehungshilfe Förderschule Geesthacht Neuer Krug 33-35 21502 Geesthacht	Gabrieke Gertig 04152-876920
	Barlachstraße 2-3 23909 Ratzeburg	Christin Hönemann 04541-888-405 Fax 04541-888-167
Berufliche Schulen Mölln	Kerschensteiner Straße 2 23879 Mölln Fax: 04542-857944	Herr Heitmann Frau Heitmann 04542-8579472
Astrid-Lindgren-Schule	Schäferkamp 16 23879 Mölln	Andrea Tillmann 04542-835599
Schulsozialarbeit Mölln	GS Tanneck Papenkamp 8 23879 Mölln	Andrea Kühne 0151-40549697
Förderzentrum Ratzeburg	Pestalozzischule Seminarweg 1 23909 Ratzeburg	Arndt Vogt 04541-8000-240 Fax: 04541-8000-9240

Kindertagesstätten

Kindertagesstätten	Kindergarten Klempau	Jane Pallaske Vertretung Kathrin Frisch- muth-Becker 04508-7277
Kindertagesstätten Fachbera- tung	Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Mary Herbst 04541-8893-53

Frauenunterstützende Einrichtungen

KIK bei häuslicher Gewalt an Frauen Verein Hilfe für Frauen in Not e.V. Schwarzenbek Frauenberatungsstelle Schwarzenbek	Pröschstraße 1 21489 Schwarzenbek	
---	--------------------------------------	--

Medizinische Hilfen

Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie	Tagesklinik am Rosenweg Lauenburger Straße 39 21514 Büchen	Malte Lücke 04155-80830 Fax 04155-808318
Praxis Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie	Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Wallstr. 11 23879 Mölln	Dr. med. Gotthard Roosen-Runge 04542-844330 Fax 04542-8443322
Hebamme/Familienhebamme	Hebammenpraxis Ratzeburg Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Marion Thies 04541-802749 Fax s.o.

Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden, Rechtsberatung

Familiengericht	Amtsgericht Ratzeburg, Herrenstraße 11 23909 Ratzeburg	Uwe Münning 04541-863330 Fax 04541-863380
Kriminalpolizei	Kriminalpolizeistelle Ratzeburg Seestr. 12-14 23909 Ratzeburg	Yassin Gaddah 04541-8093579 Fax 04541-8093519
Schutzpolizei	Polizeistation Mölln Am Mühlenplatz 7 23879 Mölln	Kerstin Rogalla 04542-809926 Fax 04542-809919
Rechtsberatung/ Verfahrenpflegschaft	Mühlenstraße 42 23879 Mölln	Birgitta Brunner 04542-3021 0171-4140410 Fax 04542-6815

Sonst

Familienbildungsstätte	Ev. Familienbildungsstätte Marienstraße 7 23909 Ratzeburg	
Deutscher Kinderschutzbund	KV-Hzgt. Lbg.eV. Theaterplatz 4 23909 Ratzeburg	Franz Albracht 04541-8831 830
KIBIS Mölln Vertreterin PSAG	Adolph-Hoeltich-Stift Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Renate Schächinger Sabine Unrau 04542-9059250 0162-1043435
Migrationssozialberatung	Petri-Forum Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Diana Bauder 04541-889352 0160-94953329
Kreis Herzogtum Lauenburg Fachstelle Kinderschutz Süd	Otto-Brügmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Birgit Maschke 04152-8098872 Fax 04152-809856

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienste Soziale Dienste und
Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
KuK Fachstelle Kinderschutz Süd





Teilnehmende Kooperationskreis Kinderschutz Süd

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für Jugendhilfe	Anschrift	Name, Tel.
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Mitte Außenstelle Schwarzenbek Meiereistr. 3 21493 Schwarzenbek	Urte Schwaberau 04151-842014 Fax 04151-842020
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Mitte Außenstelle Lauenburg Elbstraße 145 21481 Lauenburg	Claudia Metzner 04153-5863-14 Fax 04153-586324
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Süd Außenstelle Geesthacht Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Anja Gammelien 04152-8098-64 Fax 04152-809856
Kreis Herzogtum Lauenburg Anlaufstelle Alpha Süd	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Anette Bartsch 04152-8098-71 Fax 04152-809856
Kreis Herzogtum Lauenburg Erziehungsberatungsstelle	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Malte Schütt 04152-8098-40 Fax 04152-809832
Beratungsstelle für Erziehungs- Familien- und Lebensberatung, Kinder- schutz, Schwangere und Schwangerschafts- konflikt	Integrierte Beratungsstelle des Dia- konischen Werkes Ernst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek	Dr. Ulf Kassebaum Gabriela Uth 04151-5165 Fax 04151-7079
Internationaler Bund e.V.	Kinder- und Jugendschutzstelle Grabauer Str. 2 21493 Schwarzenbek Ambulante Hilfen Meiereistraße 3 21493 Schwarzenbek	Sylvia Kossack 04151-868599 Fax 04151-894645 Stefanie Tharra 04151-833524
Freie Jugendhilfe e.V.	Geschäftsstelle Hauptstr. 9 23879 Mölln Markt 4 21493 Schwarzenbek	Sabine Petersen-Knofe 04154-793444 Fax 04154 793445 Dagmar Torkler 0173-3921894 04542-8292136
AWO SH gGmbH Tages- gruppe	AWO Schleswig Holstein gGmbH Johannes-Ritter-Straße 100 21502 Geesthacht	Michaela Kahl 04152-8405-56 Fax 04152-840557
St. Salvatoris – Hilfen für Kinder und Jugendliche	Diakonisches Werk Rudolf-Messerschmidt-Str. 8 21502 Geesthacht	Christina Imholte 04152-72002 Fax 04152-839803

MIKO Kinder- und Jugendhilfe GmbH	Seestern-Pauly-Str. 1 21493 Schwarzenbek	Kirsten Kock 04151-868330 Fax 04151-868332
FSH, Flexible Soziale Hilfen	Bergstraße 1 23909 Ratzeburg	Jana Gohs 04541-8564087 0160-90129532 Fax 04541-8566069

Eingliederungshilfe

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Elke Dittmer 04152-8098-24 Gaby Wyrwinski 04152-8098871 Fax 04152-8098
Kreis Herzogtum Lauenburg Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Dr. Katja Holtz 04152-8098-29 Fax 04152-809823
pädagogische Frühförderung	„Schnecke“ Hamburger Str. 33 21493 Schwarzenbek	Sabine Schlierenkämper 04151-896855 0171-6572401
Leistungserbringer Eingliederungshilfen	Beratung für Integration Schneiderschere gGmbH Grambeker Weg 111 23879 Mölln	Birte Ismer 04542-8467300 Fax 04542-8467999

Schule

Kreisfachberatung Schulische Erziehungshilfe	Schulische Erziehungshilfe Förderschule Geesthacht Neuer Krug 33-35 21502 Geesthacht	Gabrieke Gertig 04152-876920 Fax 04152-83063
Schul- sozialarbeiter	Otto-Hahn-Gymnasium Waldschule Markt 15 21502 Geesthacht	Sven Döring 0152-33941533 04152-13-420 Fax 04152-13-456

Kindertagesstätten

Städt. Kindertagesstätte Regenbogen	Neuer Krug 31 21502 Geesthacht	M. Koos und E. Raasch 04152-841525
Ev. Kindertagesstätte St. Salvatoris	Bergedorfer Straße 6-8 21502 Geesthacht	Cornelia Reeck 04152-5872
Kitafachberatung Diakonisches Werk Herzog- tum Lauenburg Petri Forum	Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Franziska Johns 04541-889331

Frauenunterstützende Einrichtungen

Frauenhaus	Postfach 1161 21484 Schwarzenbek www.frauen-in-not-schwarzenbek	Sylvia Rodewald 04151-7578 Fax 04151-3320
KIK Hzgt. Lbg.	Pröschstr.1 21493 Schwarzenbek	Petra Michalski 04151-81306
Mutter-Kind-Haus FeG Schwarzenbek	Hamburger Straße 9 21493 Schwarzenbek	Theresa Nowak 04151-8794420

Medizinische Hilfen

Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie	Tagesklinik am Rosenweg Lauenburger Straße 39 21514 Büchen	Oberärztin Nathalie Bourgeon 04155-80830 Fax 04155-808318
Hebammen/ Familienhebammen	Libellenweg 40 21493 Schwarzenbek	Ines Heide 04151-4041

Zivilgerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden

Familiengericht Schwarzenbek	Amtsgericht Schwarzenbek Möllner Str. 20 21493 Schwarzenbek	Maike Hupfeld
Kriminalpolizei	Kriminalpolizeistelle Geesthacht Markt 11 21502 Geesthacht	Christiane Taphorn 04152-8003-0 Fax 04152-8003209
Schutzpolizei	Polizeirevier Schwarzenbek Compestr. 10 21493 Schwarzenbek	Thorsten Gaebler 04151-889481

Sonst

pro familia	Rudolf-Messerschmidtstr. 8 21502 Geesthacht	Brigitta Marks 04152-72924 Fax 04152-886118
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Hzgt. Lbg	Dip. Psych. Cornelia Roth c/o Praxis Dr. Roth Bergedorferstr. 31-33 21502 Geesthacht Verein Vergissmeinnicht für Kinder aus seelisch belasteten Familien e.V.	Cornelia Roth 04152-3451 Fax 04152-3471
Familienbildungsstätte Schwarzenbek Projekt Familienpaten Projekt Wellcome	Verbrüderungsring 41 21493 Schwarzenbek	Kerstin Dlugi FBS + wellcome + Familienpaten 04151-892418
Kreis Herzogtum Lauenburg Fachstelle Kinderschutz Fachberatung Nord	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Barbara Spangemacher 04541-888585 Fax 04541-888605
Kreis Herzogtum Lauenburg Kreisbehindertenbeauftragte/r	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Kirsten Vidal 0151-55145209

Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd**Verantwortliche Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kreisverwaltung:**

Kooperationskreis Kinderschutz Nord: Barbara M. Spangemacher

Kooperationskreis Kinderschutz Süd: Birgit Maschke

Gesetzliche Grundlage

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung:

§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
 1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
 4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
 5. die Staatsanwaltschaften.
 Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich

Teilnehmende

Allen Berufsgruppen und Institutionen, welche beruflich mit Mädchen und Jungen arbeiten, wird die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anliegen in den Arbeitskreis einzubringen sowie Perspektiven zu erweitern.

Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Jede Institution bzw. Berufsgruppe benennt namentlich eine Fachkraft, welche regelmäßig an den Netzwerktreffen teilnimmt bzw. für eine Vertretung sorgt, wenn sie selbst verhindert ist.

Es sind nach Möglichkeit Fachpersonen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit Mädchen und Jungen arbeiten. Punktuell ist es möglich, Gäste einzuladen, dies ist anzukündigen bzw. mit der Fachstelle abzustimmen.

Fachkräften in der Ausbildung ist die Teilnahme gestattet.

Regelmäßige Teilnahme zu zweit muss von den TN abgestimmt werden.

Eingeladen und überwiegend vertreten sind folgende Institutionen bzw. Berufsgruppen:

Jugendhilfe

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Erziehungsberatungsstelle
- Frühe Hilfen: Anlaufstelle Alpha
 - Ambulante Hilfen
 - Freie Jugendhilfe e.V.
 - St. Salvatoris e.V.
 - Internationaler Bund
 - AWO
 - Miko

Eingliederungshilfe

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
- Pädagogische Frühförderung
- Seelische + psychische Erkrankungen Erwachsener
- Leistungserbringer Eingliederungshilfen

Schule/Schulsozialarbeit

Kindertagesstätten

Frauenunterstützende Einrichtung

Medizinische Hilfen

- Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie
 - Tagesklinik
 - Praxis
- Pädiatrie

- Gynäkologie
- Allgemeinmedizin
- Hebammenhilfe, Familienhebammenhilfe
- Klinik

Zivilgerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden

- Kriminalpolizei
- Schutzpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung/Verfahrenspflege

Familienbildungsstätte

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Hzgt. Lbg. Ehrenamt

Ziele / Erwartungen¹²

- Förderung der Kommunikation + Kooperationsstruktur
 Verbesserung des fachlichen Austausches
 Informationsaustausch über Dienste und Möglichkeiten
 Transparenz von Zuständigkeiten
 Überblick über inhaltliche Schwerpunkte und Überschneidungen
 Entwicklung verlässlicher Arbeitsstruktur
- Erweiterung des Blickwinkels
 neue Impulse
 Wissensvermittlung, Fortbildung
- Identifizierung von Bedarfen + Defiziten
 konkrete Vorschläge für Entscheidungsträger erarbeiten
- Sensibilisierung für besondere Probleme
- fallbezogener Austausch
- ges. vorgegebenen Auftrag erfüllen (Vernetzung)
- Kontaktpflege
 Kennenlernen
 Beziehungspflege
- Interkulturell arbeiten und denken

Verantwortlichkeiten

Fachstelle Kinderschutz	Teilnehmer/-innen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Moderation ➤ Umsetzung der vom Teilnehmerkreis gewünschten Inhalte (Vorbereitung und Strukturierung der Treffen) ➤ Ergebnissicherung ➤ Versendung von Einladungen und Protokollen ➤ Pflege der Adressenliste ➤ Weiterleitung relevanter Ergebnisse an die Entscheidungsträger einmal jährlich ➤ grobe Steuerung der Inhalte im Sinne des Gesetzes ➤ Gewährleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung der Themen ➤ Mitgestaltung der Inhalte ➤ Einbringen von berufsbezogenem Fachwissen ➤ Einbringen von anonymisierten / konstruierten Fallbeispielen ➤ Gewährleistung regelmäßiger Teilnahme ggf. Vertretung ➤ Weitergabe von Informationen an Berufskollegen bzw. Teams ➤ bei Abstimmungsfragen, Absprache mit Berufskollegen, Teams und Vorgesetzten

Struktur der Treffen

dreimal jährlich, jeweils 3,5 Zeitstunden

- a) Aktueller Kurzaustausch (Informationen zu aktuellen Entwicklungen, kurze Fragestellungen)
- b) Fortbildung (Arbeit an einem vom Teilnehmerkreis gewählten Thema)
- c) Planung weiterer Fortbildungsthemen (nach Mehrheitsprinzip)
- d) ggf. Fallbesprechungen

Es gibt Pausen für den informellen Austausch.

Zur Verfügung steht ein Infotisch, auf dem themenspezifisches Material ausgelegt werden kann.

¹² Zitate aus Arbeitsgruppenergebnissen

e) Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und Jugendschutz-Leitungsebene

Verantwortliche Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kreisverwaltung:

Ole Märtens, Rüdiger Jung

Gesetzliche Grundlage

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung:

§ 12 Kooperationskreise

Ergänzend zu den Kooperationskreisen Kinderschutz trifft sich dieser Kreis mindestens einmal jährlich, maximal nach Bedarf bis zu zwei Mal pro Jahr, unter Einbeziehung von Führungskräften aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter, der Alkohol- und Drogenberatung.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer.